



Bezirksregierung Münster

**Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster**

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

**Neugenehmigung
52-500-0007673/0001.U
G0047/15**

27.07.2016

**NDM Naturwertstoffe GmbH
Butenwall 17
46235 Borken**

**Standort der Anlage:
Anton-Lutter Straße 9-11
46342 Velen**

**Errichtung einer Anlage zur Entwicklung
natur-basierter Wertstoffe**



I. Tenor	3
II. Umfang der Genehmigung	5
III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	7
IV. Nebenbestimmungen	7
1. Allgemeine Festsetzungen	7
2. Immissionsschutzrecht	8
3. Abfallrecht	13
4. Wasserrecht	14
5. Baurecht und Brandschutz	17
6. Arbeitsschutzrecht	21
7. Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht	22
8. Störfallrecht	28
9. Bodenschutz / Denkmalschutz	28
10. Straßenrecht	29
11. Ausnahmeantrag gemäß § 24 der 17. BImSchV	29
V Hinweise	29
1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht	29
2. Hinweise zum Abfallrecht	30
3. Hinweise zum Düngemittel- und Hygienerecht	30
4. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht	31
5. Hinweise zum Bodenschutzrecht / Denkmalschutz	31
6. Hinweise zum Abfallrecht	31
7. Hinweise zum Wasserrecht	32
8. Hinweise zum Baurecht/Brandschutz	32
VI Kostenentscheidung	33
VII Begründung	33
IIIX Umweltverträglichkeitsprüfung	37
IX Ihre Rechte	43
Anhang 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen	44
Anhang 2 Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten (BE)	48
Anhang 3 Zitierte Vorschriften	58



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 01.06.2015 (Eingang BR MS am 30.07.2015) gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG¹ - in Verbindung mit den § 1 und den Ziffern der

4. BImSchV:

Hauptanlage:

- 8.10.2.1 Anlagen zur physikalisch chemischen Behandlung, insbesondere zum Destillieren, Kalzinieren, Trocknen oder Verdampfen, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen bei nicht gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen je Tag oder mehr.

Nebenanlagen:

- 8.6.3.1 Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von Gülle, soweit die Behandlung ausschließlich zur Verwertung durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung) erfolgt, mit einer Durchsatzkapazität von 100 Tonnen oder mehr je Tag.
- 1.2.2.2 Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas) ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 10 Megawatt, bei Verbrennungsmotoranlagen oder Gasturbinenanlagen,
- 1.2.4 Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von anderen als in Nummer 1.2.1 oder 1.2.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genannten festen oder flüssigen Brennstoffen mit einer Feuerungswärmeleistung von 100 Kilowatt bis weniger als 50 Megawatt.

O.g. Nrn. gemäß Anhang zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV

¹ Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 3.



Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Entwicklung natur-basierter Wertstoffe, Erzeugung von Biogas zum Betreiben von BHKW und Abfallbehandlung der NDM Naturwertstoffe GmbH gemäß Nr. 8.10.2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV. Das Betriebsgrundstück liegt in der Gemarkung Nordvelen, Flur 1, Flurstück 297.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von dieser Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Eingeschlossene Zulassungen und Genehmigungen:

- *Baugenehmigung gemäß BauO NRW einschließlich der Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes gemäß Befreiungsbescheid des Landrat Borken (Az.: 63 - 64 02719 2015) vom 24.05.2016).*
- *Genehmigung zum Bau und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 58 Abs. 2 LWG.*
- *Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG in Verbindung mit § 8 VAwS*
Hinweis: *Die Erlaubnis für die Einleitung von unbehandeltem Regenwasser gemäß § 8 i.V.m. § 10 WHG, sowie die Indirekteinleitergenehmigung gemäß § 58 WHG i.V.m. § 59 LWG sind nicht Bestandteil dieses Bescheides.*
- *Zulassung der Biogasanlage gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14. November 2009, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 15 der Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebV) vom 27.07.2006 (BGBl Teil I Nr. 37, S. 1735) für den Einsatz von Material der Kategorie 2 (Gülle)*
- *Zulassung für die Herstellung von organischen Düngemitteln und Bodenverbesserungsmitteln gemäß Artikel 24, Absatz 1, Buchstabe f) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr.1069/2009 (Amtsblatt EG, L 300 vom 14. November 2009, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung aus Rinder- und Schweinegülle als Material der Kategorie 2 einschließt.*



II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Betriebs- einheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1	Annahme	Fahrzeugwaage, Gülleanlieferung, Güllegrube, 2 Güllevorlagebehälter, Pumpenhaus
BE 2	Separationsstufe	4 Schneckenseparatoren, 2 Auffangbehälter, Feststofflagerplatz, Feststoffverladeplatz
BE 3	Fermentation	2 Zwischenbehälter, 2 Fermenter mit Gashaube, 1 Vorlagebehälter Dekanter mit Gashaube, Notfackel für Biogas, Pumpenhaus
BE 4	Gasaufbereitung	Füllkörperwäscher zur H ₂ S-Entfernung und Gastrocknung (Kühlung), Druckkolonne zur CO ₂ -Wäsche mit Wasser, Strippkolonne zur Entfernung von CO ₂ aus der Waschflüssigkeit, Kühlaggregat zur Kühlung der Waschflüssigkeit
BE 5	Energieerzeugung	BHKW zur Verstromung von Biogas und wahlweise Erdgas, Abgaskamin, Dampfkessel zur Erzeugung von Warmwasser im Anfahrbetrieb, Abgaskamin
BE 6	Wassermanagement	Brunnenwasserförderung, Grobfilter, Trinkwasseraufbereitungsanlage, Speicherbehälter
BE 7	2. Separationsstufe	Lagerstation für Flockungsmittel Polymer, Koagulant und Entschäumer, Ansetz- und Dosierstation für Polymer und Koagulant, Zeta Optimizer, 2 Dekanterzentrifugen zur Feststoffseparation, Feststoffvorlage und Zwischenbehälter für Dünnpfase
BE 8	Stickstoffrückgewinnung	Vorlagebehälter für Dünnpfase, Dekarbonisierung- und Hygienisierungskolonne, Dampfstrippanlage zur Rückgewinnung von Ammoniak und Herstellung von Ammoniakwasser, Luftstrippanlage zur Rückgewinnung von Ammoniak und Herstellung von Ammoniumsulfatlösung (ASL), Zwischen- und Produktlagerbehälter



BE 9	Chemikalienstation	Lagertanks für Hilfsstoffe, Natronlauge, Schwefelsäure, Salzsäure
BE 10	Abluftreinigung 1	Absaugung der Hallenluft und Lagerbehälter im Bereich der Halle 1, zweistufiger Füllkörperwäscher bestehend aus saurer Stufe mit verdünnter Schwefelsäure und einer alkalischen Stufe mit verdünnter Natronlauge, Biofilter, Maschinentechnik
BE 11	Abluftreinigung 2	Absaugung der Hallenluft und Lagerbehälter im Bereich der Halle 2, zweistufiger Füllkörperwäscher bestehend aus saurer Stufe mit verdünnter Schwefelsäure und einer alkalischen Stufe mit verdünnter Natronlauge, Biofilter, Maschinentechnik
BE 12	Trocknung	Trockner, Füllkörperkolone zur Gaskühlung, Feststoffsilos zur Zwischenlagerung der getrockneten Feststoffe
BE 13	Verbrennung	4 Drehrohr-Biomasse-Verbrennungsöfen, 4 Staubfilter, Abgaskaminanlage, Aschesilo
BE 14	Produktlagerung	Rundbehälter für Stickstoffkonzentrate, Behälter für Kali-Humin-Wasser, Mischbehälter für Zumischung von Harnstoff zu ASL
BE 15	Abwasserbehandlungsanlage zur Niederschlagswasserbehandlung	Straßenentwässerung, Oberflächenentwässerung, Regenrückhaltebecken, Kleinkläranlage, Drosselbauwerk
BE 16	Druckluftstation	Kompressor, Druckluftbehälter und Verteilstation in Halle 2



Einsatzstoffe und Einsatzstoffmengen:

Die Genehmigung erstreckt außerdem gem. § 6 Abs. 2 BImSchG auf einen variablen Stoffeinsatz gem. folgender Rahmenbedingungen:

Grundlegende Einsatzstoffkombination:

Schweinegülle	100.000 t/a
Rindergülle ...	100.000 t/a
in Summe: ...	200.000 t/a

Biogasproduktion: 3.500 t/a.

Betriebszeiten:

der Anlage ohne Anlieferung von
Einsatzstoffen und Befüllung sowie

Abholung von Endprodukten: montags bis sonntags von 00:00-24:00 Uhr

Anlieferung von Einsatzstoffen
und Befüllung sowie Abholung
von Endprodukten:

montags bis freitags von 06:00-22:00 Uhr

samstags von 6.00-15.00 Uhr

III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen, Sicherheitsleistungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- 1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
- 2 Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

IV.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.2. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der Anlage (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. Soweit die



Inbetriebnahme einzelner Aggregate in größeren Zeitabständen erfolgt, sind die jeweiligen Einzeltermine mitzuteilen.

- 1.3. Der erstmalige Einsatz eines anderen Stoffes als den in der grundlegenden Einsatzstoffkombination (vgl. Ziffer II dieses Genehmigungsbescheides) explizit benannten Stoffe ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, zwei Wochen vor dem erstmaligen Einsatz formlos anzuzeigen. Zum Nachweis der Einhaltung des Rahmens der Stofföffnungsklausel sind die Einsatzstoffe zu registrieren und zu dokumentieren. Dabei müssen mindestens folgende Daten erfasst werden:

- Art und Menge der Einsatzstoffe
- Herkunft der Stoffe (Name und Anschrift des Lieferanten)
- Nährstoffgehalt und Trockensubstanzgehalt
- Menge des angefallenen Gärrestes.

Die zeitliche Auflösung der Datenerfassung muss eine kalenderjährliche Bilanzierung ermöglichen. Die Nährstoff- und Trockensubstanzgehalte sind nach den Vorschriften der Düngeverordnung (DüV) zu bestimmen. Die Anforderungen der Verordnung 1069/2009/EG „Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte“ an die Dokumentation der Einsatzstoffe sind einzuhalten. Die registrierten Daten sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden für ihre Überwachungstätigkeit vorzulegen.

- 1.4. Der Betreiber der Biogasanlage hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle Nachweise und Kontrollen, die sich aus diesem Genehmigungsbescheid ergeben, niedergelegt und dokumentiert werden. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren. Das Betriebstagebuch ist den zuständigen Behörden jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Hierzu ist das Betriebstagebuch an der Anlage vorzuhalten.
- 1.5. Die Betriebsstunden der Verbrennungsmotoren, die erzeugte Biogasmenge, die erzeugte Strommenge und die in das öffentliche Stromnetz eingespeiste Strommenge sind monatlich zu bilanzieren und im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

2. Immissionsschutzrecht

Mitverbrennungsanlage

- 2.1. Die Verbrennungsanlage für getrocknete Gärreste (Betriebseinheit 13) unterliegt den Anforderungen der 17. BImSchV. Die Anlage wird als Mitverbrennungsanlage eingestuft. Es sind alle dortigen Anforderungen zu kontinuierlichen Messungen, Einzelmessungen und zur Einhaltung der Grenzwerte einzuhalten, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts anderes festgelegt ist.



- 2.2. Gem. § 2 Abs. 11 der 17. BImSchV in Verbindung mit § 2 Abs. 6 Nr. 1 der 13. BImSchV wird von dem getrocknete Gärrückstand angenommen, dass dafür die Kriterien eines "Biobrennstoffes" erfüllt sind. Voraussetzung dafür ist, dass die Eigenschaften des getrockneten Gärrestes der Darstellung im Ausnahmeantrag vom 27.04.2016 gem. § 24 der 17. BImSchV entsprechen. Unter diesen Voraussetzungen sind die Emissionswerte gem. Anlage 3 Nr. 3.2 für sonstige Brennstoffe der 17. BImSchV im Reingas der Mitverbrennungsanlage einzuhalten. Zusätzlich sind die Emissionswerte für Gesamtstaub gem. § 8 Abs. 2 der 17. BImSchV einzuhalten.
- 2.3. Die in der 17. BImSchV §§ 14-19 festgelegten Anforderungen an Einzelmessungen und kontinuierliche Messungen sind mit der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 vor Beginn der Messplanung abzustimmen.
- 2.4. Die kontinuierlichen Messungen im Kamin der Mitverbrennungsanlage sind mindestens für die Parameter CO, Gesamtstaub und NOx durchzuführen. Die für die Ausnahmen von kontinuierlichen Messungen gem. § 16 der 17. BImSchV erforderlichen Nachweise für die weiteren grundsätzlich gemäß 17. BImSchV kontinuierlich zu messenden Parameter sind drei Monate nach Inbetriebnahme der Anlage bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, vorzulegen. Wenn die für die Ausnahmen erforderlichen Nachweise nicht erbracht werden können, sind die Voraussetzungen für die entsprechenden kontinuierlichen Messungen unverzüglich nachzurüsten und die Stoffe in die kontinuierlichen Messungen einzubeziehen.
- 2.5. Für die Festlegung der Probenahmestellen ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung zu beachten. Die genaue Lage der Messstrecke und die Anordnung der Probenahmestellen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Kalibrierung vornehmen soll, und der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, festzulegen.
- 2.6. Hinweis: Die Überwachung der festgesetzten Emissionsbegrenzungen und Emissionswerte für Luft verunreinigende Stoffe sind nach § 17 der 17. BImSchV vorzunehmen.
- 2.7. Die zur Beurteilung und Auswertung der Messungen erforderlichen Betriebsparameter wie Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt, Druck- oder Sauerstoffgehalt sowie relevanten Statussignale, sind nach § 16 Abs. 1 der 17. BImSchV kontinuierlich zu ermitteln und zu registrieren.
- 2.8. Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen sind gemäß der „Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen“ - RdSchr. d. BMU vom 13.06.05 IGI 2 - 45053/5 und RdSchr. d. BMU v. 04.08.2010 - Az.: IG I2 - 51134/0 – Messberichte zu erstellen und innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, vorzulegen.
- 2.9. Grenzwertüberschreitungen sind gesondert auszuweisen und der Bezirksregierung unverzüglich mitzuteilen.



- 2.10. Die Abgase der vier Verbrennungskessel sind in einen Kamin aus Edelstahl zur Abführung der Verbrennungsabgase in den freien Luftstrom abzuführen. Die Mündungsöffnung des Schornsteins muss mindestens 22 m über dem Erdboden liegen und einen Durchmesser von 630 mm aufweisen.

BHKW

- 2.11. Die Emissionen luftverunreinigter Stoffe des BHKW (BE 5.1) dürfen folgende Massenkonzentrationen bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid:	1,0 g/m ³
Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid:	0,5 g/m ³
Schwefeldioxide:	0,35 g/m ³
Formaldehyd:	30 mg/m ³

Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 vom Hundert. Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Luft.

- 2.12. Die Abgase des BHKW sind über einen Schornstein in den freien Luftstrom abzuführen. Der Schornstein darf eine Höhe über Grund von 22 m über Grund und einem Durchmesser von 300 mm nicht unterschreiten.
- 2.13. Frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der BHKW sind für die Stoffe, für die in dieser Genehmigung Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, Emissionsmessungen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen. Die Einhaltung des Grenzwertes für Formaldehyd ist jährlich von der bekannt gegebenen Stelle durch Messungen zu überprüfen.
- 2.14. Die Vorgaben der TA-Luft Ziffern 5.3.2.2 - Messplanung - und 5.3.2.3 - Messverfahren - sind hierbei zu beachten. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und zwei Ausfertigungen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, innerhalb von acht Wochen zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang C entsprechen.
- 2.15. Für die Wahl der für die Messungen erforderlichen Probenahmeöffnung ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung maßgeblich. Die genaue Lage und die Anordnung der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit dem Messinstitut, das die Messungen vornehmen soll, und der Bezirksregierung festzulegen. Die Messungen sind wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.
- 2.16. Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z.B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.



- 2.17. Die bekannt gegebenen Messinstitute sind im Rd.Erl. des Umweltministeriums - V-3/V-5-8817.4.2/8043.2 (V Nr. 2/03) vom 20.05.2003 - aufgeführt. Die zur Zeit bekanntgegebenen Messstellen und Sachverständigen sind in der Datenbank ReSyMeSa - Recherchesystem Messstellen und Sachverständige - im Internet unter www.resymesa.de aufgeführt.
- 2.18. Sind die Probenahmestellen nicht über Bühnen oder Verkehrswege sicher erreichbar, so sind den Probenehmern geeignete Gerätschaften, z.B. verfahrbare Leitern/Treppen, Gerüste oder Hubarbeitsbühnen zur Verfügung zu stellen.
- 2.19. Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.
- 2.20. Sollten durch nachträgliche Anordnungen, die auf der Ermittlung von Emissionen beruhen, zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen gefordert werden, ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen.
- 2.21. Mit den Messungen darf keine Stelle beauftragt werden, die in derselben Sache bei der Planung oder Errichtung bereits beratend tätig geworden ist.
- 2.22. Während der Emissionsmessungen ist der Gehalt an Methan (CH₄) im Biogas zu bestimmen, ferner sind die elektrische Leistung (kW_{el}) und die Luftzahl Lambda (λ) abzulesen und festzuhalten. Zeitgleich ist der Schwefelgehalt im Biogas, das dem Motor als Brennstoff zugeführt wird, zu bestimmen.
- 2.23. Biogas, das z.B. bei Ausfall oder Wartung des BHKW nicht genutzt und zwischengespeichert werden kann, darf nicht in die Atmosphäre abgelassen werden. Hierzu ist entsprechend den Antragsunterlagen eine Gasfackel zu installieren, die mit einer automatischen Zündung und Flammüberwachung ausgestattet sein muss. Die Verbrennung muss innerhalb des Fackelmantels erfolgen. Die Einsatzzeit der Fackel ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren bzw. die Einsatzzeit der Fackel ist automatisch aufzuzeichnen.

Abluftwäscher und Biofilter

- 2.24. Die Halle 1 ist beim Betrieb der Separatoren so zu entlüften, dass ein Unterdruck entsteht. Die abgesaugte Hallenluft und die Luft aus den Güllelagerbehältern sind beim Betrieb der Separatoren über den Ammoniakwäscher und die Biofilteranlage zu leiten.
- 2.25. Die Vorgaben und Voraussetzungen der Geruchsimmissionsprognose Nr. LGS10408.2+3/02 des Sachverständigenbüros Zech Ingenieurgesellschaft vom 22.05.2015 sind bei der Bauausführung und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage umzusetzen und zu beachten.



- 2.26. Die Biofilteranlage ist so zu betreiben, dass im Reingas kein anlagentypischer Rohgasgeruch mehr wahrnehmbar ist. Sie ist täglich hinsichtlich der wesentlichen leistungsrelevanten Parameter zu prüfen (Feuchte und Temperatur), um ihre bestimmungsgemäße Reinigungsleistung zu gewährleisten.
- 2.27. Die Emissionen an geruchintensiven Stoffen im Abgas der Biofilter (Reingasseite) dürfen die Geruchskonzentration 500 GE/m³ nicht überschreiten.
- 2.28. Auf Verlangen der Bezirksregierung ist durch einen Sachverständigen nach § 29b BImSchG die Einhaltung der festgelegten Geruchskonzentration überprüfen zu lassen.
Der Sachverständige ist weiterhin zu beauftragen, einen dem Anhang B der VDI-Richtlinie 4220 entsprechenden Bericht über die Prüfung zu erstellen.
Eine Ausfertigung des Berichts ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 2.29. Durch Messungen der Reingasqualität im Biofilteraustritt ist nachzuweisen, dass die im Immissionsschutztechnischen Bericht Nr. LGS10408.2+3/05 von der Fa. Zech Ingenieurgesellschaft vom 22.05.2016 mitgeteilten Reinigungsleistungen der Abluftbehandlungsanlage erreicht werden: Massenkonzentration von 1,9 mg/m³ Ammoniak, Massenstrom von 0,076 kg/h Ammoniak bei einem berücksichtigten Volumenstrom der Biofilteranlage von 40.000 m³/h.
- 2.30. Vor Aufnahme des Betriebes sowie nach Änderungen im Sinne der §§ 15 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Gaserzeugung mit ihren Anlagen, Anlagenteilen, Nebeneinrichtungen und Verfahrenseinheiten einer sicherheitstechnischen Prüfung durch einen Sachverständigen nach § 29a des BImSchG unterziehen zu lassen. Der mängelfreie Prüfbericht und die Bestätigung des Sachverständigen, dass gegen die Aufnahme des Betriebes sicherheitstechnisch keine Bedenken bestehen, sind der Bezirksregierung Münster, Dez.52, vor Aufnahme des Betriebes zu übersenden.
- 2.31. Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, ist über alle besonderen Vorkommnisse, durch welche die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2 und 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung und nach § 19 Abs. 1 und 2 der 12. BImSchV wird hingewiesen.
- 2.32. Vor Inbetriebnahme der Anlag ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 eine Bescheinigung über die Installation der Betriebsmittel nach VDE 0165 vorzulegen.



- 2.33. Vor Inbetriebnahme ist eine Dichtigkeitsprüfung der Gasrohrleitung, Armaturen, Sicherheitseinrichtungen und gasbeaufschlagten Anlagenteile durchzuführen und bescheinigen zu lassen. Die Bescheinigung ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 vorzulegen.
- 2.34. Zur Überwachung des Ausbrandes ist die HT-Fackel mit einer Messeinrichtung auszurüsten, welche die Temperatur im Verbrennungsraum kontinuierlich ermittelt und aufzeichnet. Die Messpunkte sollen dabei am Ende der Verweilstrecke positioniert werden.
- 2.35. Die Einsatzzeiten der Fackel sind im Betriebstagebuch differenziert nach Schwachgas- und Notfallverbrennung zu dokumentieren.
- 2.36. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung des Elektroinstallateurs vorzulegen, dass die Anlage nach VDE-Bestimmungen errichtet wurde.

Hinweis:

- 2.37. Die in Deutschland nach § 26 BImSchG widerruflich bekannt gegebenen Stellen sind zentral für alle Bundesländer in der Datenbank „Recherchesystem Messstellen und Sachverständige – ReSyMeSa“ erfasst und im Internet unter www.luis-bb.de/resymesa/ zu finden.

Lärmschutz

Die Vorgaben/Voraussetzungen/Maßgaben des Schallgutachten Nr. LL10408.1/02 der Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen vom 22.05.2015 sind bei der Bauausführung der Anlage und beim Betrieb der hiermit genehmigten Anlage vollumfänglich umzusetzen/zu beachten.

3. Abfallrecht

- 3.1. Zugelassene Abfallarten
Es dürfen ausschließlich Abfälle umgeladen und zeitweilig gelagert werden, die nachfolgend aufgeführt sind.
02 01 06 "tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt":
HIER nur Rinder- und Schweinegülle.

Hinweis:

Die v.g. Bestimmungen gelten neben den gesetzlichen Pflichten des KrWG, der Nachweisverordnung –NachwV-, der Abfallverzeichnis-Verordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft sowie dem Abfallverbringungs-gesetz (AbfVerbrG).



4. Wasserrecht

- 4.1. Das Abwasser nicht überdachter Umschlagplätze und ggf. anderer Flächen kann über Schalteinrichtungen der Niederschlagswasserbeseitigung zugeführt werden. Sie sind in Kenntnis darüber, dass unbelastetes Niederschlagswasser für die Einleitung in das Gewässer nur bei vollständig unbelasteten und mit Wasser abgereinigten Flächen anfällt. Dazu ist an jeder Schalteinrichtung eine Betriebsanweisung vorzuhalten.
- 4.2. Die Abwasserbehandlungsanlage ist mit einem Havarieschieber und einer Vorrichtung zur Leichtflüssigkeitsabscheidung (z. B. Tauchwand) auszurüsten.
- 4.3. Die Abwasserbehandlungsanlage ist gemäß der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw, vom 17. Oktober 2013 und Herstellerangaben regelmäßig zu überwachen und zu unterhalten. **Die Prüfung der Schlammschichthöhe und der Leichtflüssigkeitsschichtdicke hat 4-mal pro Jahr zu erfolgen. Die Prüfung der Lamellenkörper hat in einem Abstand von 5 Jahren zu erfolgen. Die Prüfung und Instandhaltung hat gemäß Herstellervorgaben zu erfolgen. Das Wartungsprotokoll ist der zuständigen Behörde jährlich vorzulegen.**
- 4.4. Alle mit der Einleitungsstelle in Verbindung stehenden abwassertechnischen Anlagen (Kanalisationsleitungen, Rückhaltebecken, Drosseleinrichtung, etc.) sind gemäß der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw, vom 17. Oktober 2013 regelmäßig zu überwachen und zu unterhalten.
- 4.5. Sie sind verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in das Gewässer Nr. 1420 bzw. in das Grundwasser gelangen, der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 4.6. Rohrteile der Ablaufleitung dürfen nicht über die Böschung des Gewässers Nr. 1420 hinausragen. Darüber hinaus ist das Gewässerbett an der Einleitungsstelle ggf. durch eine Natursteinschotterung vor Ausspülungen zu sichern.
- 4.7. Es darf ausschließlich unbelastetes Niederschlagswasser eingeleitet werden. Der Drosselablauf des Regenrückhaltebeckens ist mit einem Absperrschieber auszurüsten.
- 4.8. Die Drosseleinrichtungen sind von sachkundigem und erfahrenem Fachpersonal zu kalibrieren. Die hydraulische Kalibrierung beinhaltet eine messtechnische Überprüfung der Drosselanlage unter realen Betriebszuständen.
- 4.9. Im Fahr- und Rangierbereich der Behälter und an den Be- und Entnahmeeinrichtungen ist in einem ausreichenden Abstand ein Anfahrerschutz



gegen mechanische Beschädigung der oberirdischen Rohrleitungen vorzusehen.

- 4.10. Bei der Bauausführung des Abfüllplatzes für Gärreste und des Auffangraumes ist das Arbeitsblatt DWA-A 786 „Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Ausführung von Dichtflächen“, Stand Oktober 2005, der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. zu beachten und einzuhalten. Die Anforderungen an die Bauausführung des Abfüllplatzes aus Beton sind unter Nummer 6 bzw. Nummer 7 der Tabelle 2 des Arbeitsblattes zusammengestellt. Der Abfüllplatz ist durch Gefällegebung und/oder seitliche Aufkantungungen so zu errichten, dass die Gärreste nicht in unbefestigte Bereiche ablaufen können. Die am Abfüllplatz beim Abfüllvorgang evtl. auslaufendes Substrat sowie das anfallende verunreinigte Niederschlagswasser ist in eine ausreichend große Vorgrube oder in einen Pumpensumpf der Abfülleinrichtung einzuleiten.
- 4.11. Der Fermenter und die Gärrestspeicher sind mit einer Füllstandsüberwachung und einer Überfüllsicherung auszustatten. Sofern die Behälterbefüllung über fest installierte Pumpen erfolgt, sind die Pumpen durch die Überfüllsicherung abzuschalten und ein Alarm ist auszulösen. Sofern die Behälterbefüllung mit Pumpen von Fahrzeugen aus erfolgt, ist über die Überfüllsicherung direkt an der Pumpstation ein optischer und akustischer Alarm auszulösen.
- 4.12. Undichtheiten des Annahmebehälters, des Fermenter oder der Gärrestspeicher und der zugehörigen Anlagenteile müssen erkennbar sein. Bei nicht einsehbaren Behälterböden und Behälterwandungen ist der Einbau eines Leckerkennungssystems mit Kontrolleinrichtung vorzusehen:
- 4.13. Unter den Behältern (ausgenommen ist der Annahmebehälter) ist eine Dichtschicht aus einer verschweißten Kunststoffdichtungsbahn (Dicke mind. 0,8 mm) einzubauen, mit der die Dichtheit der Behälterböden und der Behälterwände im Erdreich überwacht werden kann. Zwischen Bauwerksunterkante und Dichtschicht ist eine geeignete Dränschicht (z.B. Kies, mind. 10 cm, Körnung 4/8 mm, Drainvlies) einzubauen. Sie ist während des Betoniervorganges gegen eindringendes Betonschwemmwasser in ausreichender Weise zu schützen (z.B. Abdecken mittels Plane).
 - Das Leckerkennungssystem ist so auszuführen, dass Grundwasser, Niederschlagswasser und eventuell austretendes Gärsubstrat nicht von außen eindringen kann.
 - Die Dränschicht ist an eine geeignete Sammeleinrichtung mit Kontrolleinrichtung anzuschließen, die sicherstellt, dass austretende Flüssigkeiten sicher erkannt und entnommen werden können (z.B. Ringdränage mit Kontrollrohren).
 - Es sind je Behälter zwei Kontrolleinrichtungen anzulegen, die durch Abdeckungen gegen das Eindringen von Flüssigkeiten zu schützen sind.
 - Den Kontrolleinrichtungen muss eine Wasserprobe entnommen werden können.



- 4.14. Die mit dieser Genehmigung erfassten Behälter (Fermenter) und (Gärrestlagerbehälter) der Gaserzeugung sind vor Inbetriebnahme einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Die Dichtheit ist durch eine Wasserstandsprüfung nach DIN 11622, für die Flüssigphase führenden Rohrleitungen mittels Druckprüfung durchzuführen. Das Protokoll über die Druckprüfungen und die Dichtheitskontrollen ist der Bezirksregierung Münster, Dez. 52, auf Verlangen sowie im Rahmen der Abnahmebesichtigung der Anlage vorzulegen.
- 4.15. Die Anlage und deren Anlagenteile sowie die Funktionsfähigkeit der technischen Einrichtungen sind ständig zu überwachen. Festgestellte Mängel sind umgehend und ohne besondere Aufforderung zu beseitigen!
- 4.16. Für eine einwandfreie Wartung und Unterhaltung aller mit dem Betrieb zusammenhängenden Anlagen ist zu sorgen. Mindestens einmal pro Jahr ist eine vollständige Sichtprüfung der Anlagen durchzuführen, bei der folgende Punkte besonders zu beachten sind:
- Funktion und Dichtigkeit der Schieber, Verschlüsse, Ventile und Rohrleitungen
 - Einhaltung der Wartungsarbeiten gemäß Betriebsanleitung
 - Beobachtung auf Risse, Abplatzungen, Korrosion und Fäulnisschäden
 - Zustand der Fugenabdichtungen, Spannringe, usw.
 - Zustand der Abfüllplätze und Schächte
 - Entnahme von Wasserproben aus der Kontrolldrainage und Prüfung hinsichtlich Verfärbung und Geruch
- Das Ergebnis der Sichtprüfung, durchgeführte Wartungsmaßnahmen evtl. festgestellte Mängel, deren Ursache und die Art und Weise der Behebung sind in einem Betriebstagebuch/ Wartungsbuch zu dokumentieren.
- 4.17. Die substratführenden Rohrleitungen
- müssen aus korrosionsbeständigem Werkstoff bestehen,
 - sind einsehbar zu verlegen oder in die Lecküberwachung einzubeziehen
 - müssen nahtlos oder mit längskraftschlüssigen Verbindungen in geklebter oder verschweißter Ausführung verlegt werden. Technisch gleichwertige Lösungen sind zulässig.
 - müssen an beiden Enden mit Absperrschiebern versehen werden.
 - in den Behältern sind dauerhaft dicht, beständig und flexibel auszuführen. Dies gilt auch für die Durchführungen der Heizungsrohre.
 - die die Behälterwandungen durchdringen, sind so auszulegen, dass sie die Spannungen in der Anlage aufnehmen können. Sie sind mit einem Absperrschieber auszurüsten, der unmittelbar an der Behälterwandung anzuordnen ist.
 - sind im gesamten Verlauf spannungsfrei zu verlegen.
 - müssen wiederkehrend prüfbar ausgeführt werden.
- 4.18. Die Biogasanlage ist vor Inbetriebnahme von einer nach dem § 11 der VAWS NRW anerkannten Sachverständigen-Organisationen auf den ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Der Prüfumfang ergibt sich aus der



technischen Regel wassergefährdende Stoffe 779 (TRwS 779, Abschnitt 7). Die Prüfberichte sind der Bezirksregierung Münster innerhalb eines Monats nach Durchführung der Prüfungen vorzulegen.

Hinweis:

Eine Liste der nach § 11 der VAwS NRW anerkannten Sachverständigen-Organisationen ist im Internet unter:

<http://www.lanuv.nrw.de/wasser/zusvo2.htm>

abrufbar.

- 4.19. Für den Betrieb der Anlage zum Herstellen von Biogas, Reparaturen und zur Beherrschung von Betriebsstörungen ist eine Anlagenbeschreibung und eine Betriebsanweisung aufzustellen. Der Inhalt der Anlagenbeschreibung und der Betriebsanweisung ist entsprechend der TRwS 779 „Allgemeine Technische Regelungen“, Abschnitt 6.2 zu gestalten und spätestens zur Abnahme der Anlage vorzulegen.
- 4.20. Die wasserrechtlichen Erlaubnisse gemäß § 8 WHG erfolgen in gesonderten Bescheiden.

5. Baurecht und Brandschutz

- 5.1. Folgende Mitteilungen haben gegenüber der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mindestens eine Woche vorher zu erfolgen (die Anzeigeformulare sind in der Anlage beigelegt):

vor Baubeginn

Anzeige des Ausführungsbeginns erf.

Vom Sachverständigen geprüfter Standsicherheitsnachweis erf.

Vom Sachverständigen geprüfter Brandschutznachweis erf.

Vom Sachverständigen aufgestellter oder geprüfter Wärme Schutznachweis erf.

Vom Sachverständigen aufgestellter oder geprüfter baulicher Schallschutznachweis erf.

Benennung der Sachverständigen (Standsicherheit, Schall- und Wärmeschutz) für die stichprobenhaften Kontrollen während der Bauausführung erf.

Benennung des Fachbauleiters Brandschutz erf.

Benennung eines qualifizierten Bauleiters erf.

bei Fertigstellung des Rohbaues

Anzeige der Rohbaufertigstellung erf.

bei abschließender Fertigstellung

Anzeige der abschließenden Fertigstellung erf.

- 5.2. Mit der Anzeige über die Fertigstellung des Rohbaus ist mir ein amtlicher Nachweis über die Einhaltung der Grundrissflächen und der Höhenlagen der baulichen Anlage vorzulegen. Der Nachweis kann durch einen öffentlich



bestellten Vermessungsingenieur oder meinen Fachbereich Vermessung und Kataster ausgeführt werden.

- 5.3. Gem. § 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken spätestens bei Baubeginn der Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss.
Der Nachweis muss mit den genehmigten bzw. hier vorliegenden Bauvorlagen übereinstimmen. Zum Nachweis gehören der Prüfbericht und eine Ausfertigung des geprüften Nachweises.
- 5.4. Gemäß § 82 Abs. 4 BauO NRW ist der Fachabteilung Bauaufsicht des Kreises Borken mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung die Bescheinigungen von den staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik, Schall- und Wärmeschutz) einzureichen, wonach diese sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.
- 5.5. Die bauliche Anlage unterliegt dem § 1 Abs. 1 Nr. 9 und 11 Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW). Nach dieser Verordnung müssen die technischen Anlagen entsprechend der PrüfVO NRW sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen vor Inbetriebnahme und wiederkehrend durch Prüfsachverständige gemäß § 3 der PrüfVO NRW auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) geprüft werden. Die Prüfberichte sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz des Kreises Borken vorzulegen bzw. zu übersenden.
- 5.6. Die zu den Antragsunterlagen überarbeitete brandschutztechnische Stellungnahme Version-Nr.: 4 mit Datum vom 11.05.2016 (Dr. Ing. F. Hamelmann) ist Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Die darin beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage beachtet werden.
- 5.7. Die Dieseltankanlage mit der Abgabeeinrichtung ist gegen Beschädigungen von Außen (z.B. durch Anfahren) dauerhaft abzusichern.
- 5.8. Den Führungskräften der Feuerwehr Velen ist die Möglichkeit einzuräumen, sich nach Fertigstellung sich mit der baulichen - und den technischen Anlagen vertraut zu machen.
- 5.9. Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung sind folgende Unterlagen bzw. Nachweise dem Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz des Kreises Borken **zur Prüfung vorzulegen:**



Die Bescheinigungen von den staatlich anerkannten Sachverständigen (Statik, Schallschutz, Wärmeschutz, Brandschutz), wonach diese sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die bauliche Anlage entsprechend den geprüften bzw. aufgestellten Nachweisen errichtet oder geändert worden ist.

Die Übereinstimmungsnachweise des Fachbauleiters Brandschutz zur Umsetzung der im Brandschutzkonzept und in der Baugenehmigung vorgesehenen Maßnahmen zum Brandschutz. Die Vorlage der Nachweise entspricht der gemäß § 81 Abs. 4 BauO NRW vorgesehenen Aushändigung zu Prüfzwecken.

- Die Unternehmererklärung (TGA) zur Energieeinsparverordnung 2014 (Anlage 2 zur EnEV-UVO 2009).
- Die Unternehmerbescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung der Blitzschutzanlage.
- Die Fachunternehmerbescheinigung gemäß Ziffer 10.2 Lüftungsanlagenrichtlinie (LüAR NRW) über die ordnungsgemäße Errichtung von Lüftungsanlagen
- Die Unternehmerbescheinigungen über die ordnungsgemäße Verlegung der Flüssiggas- und Biogasleitungsanlagen und deren Dichtheitsprüfungen.
- Verwendbarkeitsnachweise, bzw. Nachweise über die Gebrauchstauglichkeit von Lagerbehältern zur Lagerung von brennbaren - oder schädlichen Flüssigkeiten gemäß § 1 Bauprodukte- und Bauartenverordnung - BauPAVO NRW - in Verbindung mit dem § 25 BauO NRW.
- Nachweis über die Flüssiggasbehälteranlage hinsichtlich Auslegung, Fertigung und Konformitätsbewertung nach Druckgräte-Richtlinie RL 97/23/G.
- Die Berichte der Prüfsachverständigen gemäß § 3 der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW) über die Prüfung der nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen sowie der dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen auf Ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung).

Zu prüfende Anlagen:

- o Lüftungstechnische Anlagen
- o Sicherheitsbeleuchtungsanlagen
- o Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
- o elektrische Anlagen

Alle Prüfberichte der Prüfsachverständigen gemäß PrüfVO NRW müssen neben der Beschreibung der durchgeführten Prüfungen insbesondere die Feststellung enthalten, dass die geprüften Anlagen einschließlich der dafür getroffenen Brandschutzmaßnahmen betriebssicher und wirksam sind.

Die entsprechenden Genehmigungen bzw. Brandschutzkonzepte und ggf. die letzten Prüfberichte gemäß PrüfVO NRW sind den Prüfsachverständigen bei den Prüfungen zur Verfügung zu stellen.



- 5.10. Mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung (Standicherheit und Brandschutz) gemäß § 68 (2) BauO NRW sind die staatlich anerkannten Sachverständigen zu beauftragen. Spätestens bei Baubeginn sind der Bauaufsichtsbehörde die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 zu benennen. Die Bescheinigungen hierüber sind der Bauaufsichtsbehörde spätestens zur abschließenden Bauzustandsbesichtigung vorzulegen.
Zu der Bescheinigung gehören Prüfberichte und der geprüfte Stand sicherheitsnachweis.
- 5.11. An den Zugängen sind außen dauerhafte Hinweisschilder für die Feuerwehr anzubringen, dass Nagelplattenbinder verbaut worden sind.
- 5.12. Die gemäß DIN 14096 zu erstellende Brandschutzordnung ist auffällig und dauerhaft am Zugang zum Technikgebäude anzubringen.
- 5.13. Vor Inbetriebnahme ist für das Objekt ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und der örtlich zuständigen Feuerwehr zunächst zur Prüfung und anschließend als Einsatzunterlage in der erforderlichen Art und Anzahl zu übergeben. Eine Ausfertigung ist am Objekt zu hinterlegen.
- 5.14. Vor Inbetriebnahme der Biogasanlage ist der zuständigen Feuerwehr Gelegenheit zu geben, sich mit den Gebäuden und den Einrichtungen vertraut zu machen. Hierbei ist vom Betreiber auf objektspezifische Gefahrenschwerpunkte hinzuweisen, ferner sind die sicherheitstechnischen Einrichtungen zu erläutern.
- 5.15. Sofern zum Zünden und zum Betrieb der Notfackel elektrische Energie benötigt wird, so ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicher zu stellen, dass bei Ausfall der allgemeinen Energieversorgung trotzdem ein Abfackeln des Biogases möglich ist.
- 5.16. Außerhalb des BHKW sind ein Absperrhahn in der Gas-Zuführungsleitung und ein Not-Aus-Schalter zu installieren, mit dem durch die Feuerwehr die Gaszufuhr und der Betrieb der Biogasanlage unterbrochen werden kann. Die Absperrhähne sind auffällig und dauerhaft zu kennzeichnen. Sicherungen gegen unbefugtes Betätigen sind so zu wählen, dass die Sicherungen mit einem Bolzenschneider der Feuerwehr beseitigt werden können.
- 5.17. Mindestens eins der Tore an den Fahrzeugzufahrten ist so herzustellen, dass es mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 (Dreikant) geöffnet werden kann. Alternativ hierzu kommt die Anbringung eines Feuerwehrschrüsseldepots FSD 1 in Frage, in dem die Torschlüssel bereitgehalten werden. Näheres zur Schließung ist mit der örtlichen Feuerwehr bzw. der zuständigen Brandschutzdienststelle (Brandschutzingenieur) festzulegen.
- 5.18. Gelangt ein elektrisches Rolltor zur Anwendung, so ist neben dem Rolltor eine Schlupftür vorzusehen. Die Werkzeuge für das Lösen der Torbremse sind



ständig einsatzbereit vorzuhalten.

- 5.19. Gemäß des Brandschutzkonzeptes vom 11.05.2016 soll die Löschwasserversorgung durch einen Kaliwasserbehälter sichergestellt werden. Auf folgendes wird hingewiesen:
- Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Löschwassermenge von 192 m³ ständig zur Verfügung steht und entnommen werden kann.
 - In Absprache mit der örtlichen Feuerwehr ist eine Löschwasserentnahmestelle (A-Festkupplung BN 16 nach DIN 14309) am Kaliwasserbehälter einzurichten. Die Löschwasserentnahmestelle muss unfall- und frostsicher eingerichtet werden.
 - Die Löschwasserentnahmestelle ist durch ein Schild nach DIN 4066 - "Hinweisschild für den Brandschutz" - gut sichtbar zu kennzeichnen.
- 5.20. Gemäß Ziffer 5.7. der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie - IndBauR NRW) müssen Produktions-, Lagerräume und Ebenen mit jeweils mehr als 200 m² Grundfläche zur Unterstützung der Brandbekämpfung entraucht werden können. Die Möglichkeiten zur wirksamen Entrauchung sind in den Ziffern 5.7 ff der Industriebaurichtlinie beschrieben. Die Rauchabzugsflächen sind jeweils für Räume nachzuweisen, deren Grundfläche mehr als 200 m² beträgt (Halle 1 und Halle 2).
- 5.21. Nach Ziffer 11. des Brandschutzkonzeptes vom 11.05.2016 sollen diverse Räume der Anlage mit einer automatischen Brandmelde- und Alarmierungsanlage ausgerüstet werden. Über die Art der Aufschaltung der Brandmeldeanlage wurde nichts ausgeführt. Erfolgt eine Aufschaltung auf die Kreisleitstelle Borken so sind die Anschlussbedingungen für den Anschluss nicht öffentlicher Brandmeldeanlagen an die Brandmeldeanlage der Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst des Kreises Borken zu beachten. Die Lage und die Ausstattung der Brandmeldezentrale, des Feuerwehrschlüsseldepots sowie Art und Anbringungsorte der Brandmelder sind mit der örtlich zuständigen Feuerwehr sowie mit der zuständigen Brandschutzdienststelle (Brandschutzingenieur) abzustimmen.

6. Arbeitsschutzrecht

- 6.1. Maschinen und Geräte (z. B. Feststoffeintragung, Pumpen, Rührwerke, BHKW usw.) müssen entsprechend den Sicherheitsanforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ausgeführt sein. Werden Geräte in Ex-Zonen eingebaut, so müssen diese entsprechend den Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 94/9/EG (Atex) ausgeführt sein. Die gleichen Anforderungen gelten auch für Schutzsysteme. Es müssen u. a. Typenschilder, CE-Zeichen, Konformitätserklärungen usw. vorhanden sein.
- 6.2. Die Überwachungsbedürftige Anlage (Biogasanlage) ist vor Inbetriebnahme durch eine befähigte Person im Sinne der Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1203 Teil 1 unter Berücksichtigung der



vorgesehenen Betriebsweise auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, den Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion zu prüfen.

Die Prüfung hat unter Berücksichtigung der Technischen Regeln für Betriebssicherheit TRBS 1201 Teil 1 „Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen und Überprüfung von Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen“ zu erfolgen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten.

7. Veterinär-, Düngemittel- und Hygienerecht

- 7.1. Es ist sicherzustellen, dass die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, insbesondere Artikel 28, 29 und 32 sowie der Verordnung (EU) Nr. 142/2011, insbesondere Artikel 10 Nr.1 in Verbindung mit Anhang V, Kapitel I, Abschnitt 1, Kapitel II und Artikel 22 in Verbindung mit Anhang XI, Kapitel II eingehalten werden.
- 7.2. Diese Zulassung gilt nur für eine Hitzebehandlung im Chargenverfahren gemäß Anhang XI, Kapitel I, Abschnitt 2 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 142/2011. Sie haben sicherzustellen, dass die unverarbeitete Gülle, oder der daraus entstehende Gärrest, mindestens 60 Minuten lang bei einer Temperatur von mindestens 70 °C erhitzt wird und dass diese bei entsprechender Risikoidentifizierung (vgl. HACCP) im Hinblick auf die Verringerung sporenbildender Bakterien und die Toxinbildung behandelt werden.
Alternativ können unverarbeitete Gülle, der daraus entstehende Gärrest oder deren Bestandteile (z.B. die separierte Festphase) in Ihrer Anlage gemäß den Bestimmungen der 17. BImSchV verbrannt werden, wenn eine entsprechende Betriebsgenehmigung nach der 17. BImSchV vorliegt.
- 7.3. Sie haben sicherzustellen, dass die Gülle (z. B. Güllfeststoffe aus der 1. Stufe der Feststoffseparation), die nicht in Ihrer Anlage gemäß den Bestimmungen der 17. BImSchV nach der Behandlung in der Biogasanlage verbrannt wird, oder die nicht gemäß Anhang XI, Kapitel I, Abschnitt 2 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 einer entsprechenden Behandlung unterzogen wird,
 - a. unmittelbar nach Verlassen Ihrer Anlage in Biogasanlagen verbracht wird, die für die Vergärung von Rinder- und Schweinegülle nach Artikel 24 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zugelassen sind.
 - b. nur an zugelassene Biogasanlagen verbracht wird, die Fremdgülle vergären dürfen und gemäß ihrer Zulassung keinen Einschränkungen in Bezug auf Güllieferanten unterliegen.
 - c. nicht an landwirtschaftliche Betriebe z. B. zur direkten Ausbringung auf landwirtschaftliche Flächen abgegeben wird.



- 7.4. Die Rückverfolgbarkeit gemäß Artikel 22 der VO (EG) 1069/2009 und die damit verbundenen Dokumentationspflichten sind auf allen Ebenen der Produktion sicherzustellen.
- 7.5. Für die Anlage ist ein ständiges Verfahren auf Grundlage einer Gefahrenanalyse und der kritischen Kontrollpunkte (HACCP) einzuführen und aufrecht zu erhalten. Aus dem HACCP-Konzept muss u.a. ersichtlich sein, wie Sie sicherstellen, dass die Auflagen unter den Nummern 2 einschließlich Risikoidentifizierung im Hinblick auf die Verringerung sporenbildender Bakterien und 3 a) bis c) eingehalten werden.
- 7.6. Die Zulassung kann gemäß Artikel 46 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ausgesetzt oder entzogen werden, sofern die in der Verordnung festgelegten Anforderungen nicht eingehalten werden.
- 7.7. Die Zulassung ist mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen verbunden.
- 7.8. Sämtliche Verkehrsflächen sind so zu befestigen, dass sie gereinigt und desinfiziert werden können.
- 7.9. Container, Fahrzeuge und wiederverwendbare Behälter, in denen unbehandeltes Material befördert wurde (Gülle), müssen von außen an einem entsprechend ausgewiesenen Ort gesäubert und desinfiziert werden.
- 7.10. Grundsätzlich müssen Container, Fahrzeuge und wiederverwendbare Behälter so verwendet werden, dass eine Kreuzkontamination zwischen unverarbeiteter Gülle/Gärrest oder verarbeiteter Gülle (organisches Düngemittel) ausgeschlossen ist. Das wird durch äußere Reinigung und Spülen mit Kali-Huminwasser erreicht, indem das Kali-Huminwasser bei der Rückfahrt an den Güllielieferanten transportiert wird.
Über Reinigung und Desinfektion von Containern, Fahrzeugen und wiederverwendbaren Behältern sind Dokumentationen zu führen.
- 7.11. Für den Fall tierseuchenrechtlicher Sperrmaßnahmen in Ihrem Betrieb sind Vorkehrungen zu treffen, dass die Gülle bzw. die Fermentationsrückstände desinfiziert werden können. Ich verweise hierzu auf die Richtlinie des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über Mittel und Verfahren für die Durchführung der Desinfektion bei anzeigepflichtigen Tierseuchen vom Februar 1997.
- 7.12. Es darf nur Gülle aus Betrieben angenommen werden, die keinen tierseuchenrechtlichen Maßnahmen unterliegen.

Hinweis:

Einstufung von Asche als organisches Düngemittel:

Sie beabsichtigen, aus den in der zweiten Separationsstufe nach Vergärung in Ihrer Biogasanlage abgetrennten Feststoffen durch Verbrennung ein organisches Düngemittel in Form von Phosphorasche zu erzeugen.



Material der Kategorie 2, dass nach Artikel 13 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 verbrannt werden soll unterliegt hinsichtlich der Verbrennung oder Mitverbrennung den Regelungen von Artikel 6 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 142/2011. In vorliegenden Antrag sind die abgetrennten Güllefeststoffe Material der Kategorie 2 gemäß Artikel 9 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009. Ihre Verbrennung erfolgt gemäß Artikel 13 Buchstabe a) als Abfall. Die aus der Verbrennung entstehenden Rückstände (Asche) unterliegen EU-rechtlichen Vorschriften, insbesondere dem Abfallrecht und nicht mehr dem Veterinärrecht. Die Asche ist damit kein organisches Düngemittel oder Bodenverbesserungsmittel im Sinne von Artikel 3 Nr. 22 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009.

Für den Betrieb Ihrer Anlage benötigen Sie eine Zulassungsnummer. Daher ist die Fertigstellung Ihrer Anlage dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Fachbereich 87, Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen mindestens 8 Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

Die Zuweisung einer Zulassungsnummer erfolgt nach Begehung der Anlage.

- 7.13. Die Zulassung kann gem. 46 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 ausgesetzt oder entzogen werden, sofern die in der Verordnung festgelegten Anforderungen nicht eingehalten werden.
- 7.14. Die Zulassung ist mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen verbunden.
- 7.15. Sollten Sie beabsichtigen andere tierische Nebenprodukte als Gülle in der Anlage zu verwerten, ist dies dem Veterinäramt des Kreises Borken mitzuteilen. Diese Produkte dürfen nur mit Genehmigung des Veterinäramtes des Kreises Borken in der Anlage verwertet werden.
- 7.16.

Hinweis:

Am 28.05.2014 ist die fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte, sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen, in Kraft getreten. Danach ist die Zulassung von Anlagen, die an tierischen Nebenprodukten nur Gülle, von Magen und Darm getrennten Magen- und Darminhalt, Milch und Milchprodukte, Kolostrum, sowie Eier und Eiprodukte vergären, in die Zuständigkeit der Kreisordnungsbehörden (hier Veterinäramt des Kreises z.B. Steinfurt) übergegangen.

7.17. Wirtschaftsdünger (Separation)

Durch die erste Separationsstufe wird die verwendete Gülle (Rinder- und Schweinegülle) in eine feste und eine flüssige Phase aufgetrennt. Die feste Phase ist als Wirtschaftsdünger einzustufen und darf, sofern die unten stehenden Anforderungen für Wirtschaftsdünger erfüllt sind, landwirtschaftlich verwertet werden.



7.18. **Ammoniumsulfat-Lösung (ASL) aus der Abluftreinigung**

Die in der Abluftreinigungsstation 1 entstehende Ammoniumsulfat-Lösung ist grundsätzlich ein düngerechtlich zulässiges Produkt (§ 3 Abs. 1, Anlage 1 Nr. 1.1.12, Anlage 2 Nr. 6.1.1 DüMV). Um den Anforderungen der Düngemittelverordnung zu entsprechen müssen folgende Einschränkungen eingehalten werden:

- Zur Herstellung der ASL darf **ausschließlich** konzentrierte Schwefelsäure (H_2SO_4) in technischer Qualität oder Calciumsulfat ($CaSO_4$) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 verwendet werden.
- Natronlauge (NaOH) darf der ASL **nicht** zugesetzt werden, da sie entsprechend der Prozessbeschreibung nicht als Anwendungs- oder Aufbereitungshilfsmittel verwendet werden soll.
- Die bei der Abluftreinigung entstehende Natriumhydrogensulfid-Lösung darf der ASL **nicht** zugesetzt werden (§ 3 Abs. 1, Anlage 1 Nr. 1.1.12, Anlage 2 Nr. 6.1.1 DüMV).
- Die nach DüMV vorgeschriebenen **Mindestgehalte von 5 % NH_4 -N und 6 % Schwefel** müssen eingehalten werden.

Darüber hinaus gelten die grundsätzlichen Anforderungen der DüMV und des DüngG für Mineraldünger (§ 3 Abs. 1, Anlage 1 Nr. 1.1.12, Anlage 2 Nr. 6.1.1 DüMV).

Ammoniumsulfat-Lösung (ASL) aus der Abluftreinigung darf nur als Düngemittel verwendet werden, sofern ausschließlich zulässige Ausgangsstoffe eingesetzt wurden und die o. g. Voraussetzungen erfüllt werden.

7.19. **Natriumhydrogensulfid-Lösung und Natriumsulfid-Lösung**

Die im Antrag beschriebene Natriumhydrogensulfid-Lösung aus der Abluftreinigung **entspricht keinem der vorgegebenen Düngemitteltypen** und darf daher **nicht als Düngemittel** in den Verkehr gebracht werden. Aus der entsprechend der Prozessbeschreibung geht hervor, dass die Natriumhydrogensulfid-Lösung und Natriumsulfid-Lösung nicht als Anwendungs- oder Aufbereitungshilfsmittel zugesetzt wird.

Daher darf die Natriumhydrogensulfid-Lösung **nicht mit Düngemitteln gemischt** oder Düngemitteln zugesetzt werden. Auch das bei der Gasreinigung/Gasaufbereitung anfallende Natriumsulfid bzw. die Natriumsulfid-Lösung entspricht keinem der vorgegebenen Düngemitteltypen und darf daher ebenfalls nicht als Düngemittel in den Verkehr gebracht werden. Auch das Mischen mit Düngemittel oder die Zugabe zu anderen Düngemitteln ist nicht zulässig. Gemäß § 3 der DüMV dürfen Düngemittel nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie einem durch die Verordnung zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen.

7.20 **Phosphatdünger aus der Verbrennung von Stoffen tierischer Herkunft**

In der zweiten Separationsstufe wird das Gärprodukt weiter mittels Hilfs- und Flockungsmitteln (Koagulant und Polymer) verarbeitet. In Dekanterzentrifugen wird dann in eine feste und eine flüssige Phase getrennt. Der Feststoff hieraus wird so dann getrocknet.



Nach der Trocknung wird der Feststoff verbrannt. Bevor das Produkt erstmalig in Verkehr gebracht wird, müssen der Düngemittelverkehrskontrolle aktuelle Laborergebnisse (über die düngerechtlich vorgegebenen Nähr- und Schadstoffe, sowie Polyaromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Benzol, polychlorierten Dibenzodioxine (PCDD), Dibenzofurane (PCDF) sowie polychlorierten Biphenyle (PCB) vorgelegt werden.

Gemäß Anlage 1 Nr. 1.2.9, Anlage 2 Tabelle 6.2 Nr. 6.2.2 DüMV

Anforderungen:

Mindestens 10 % P₂O₅ Gesamtphosphat

Siebdurchgang: 98% bei 0,63 mm, 90% bei 0,16 mm

- 7.21 Das entstehende **"Kali-Huminwasser"** ist als organisch-mineralisches Düngemittel (Anlage 1, Absatz 3.2 der DüMV) einzustufen. Neben den enthaltenen Nährstoffen ist auch der Natriumgehalt kennzeichnungspflichtig! Darüber hinaus gelten die grundsätzlichen Anforderungen der DüMV und des DüngG für organisch-mineralische Düngemittel. **Kali-Huminwasser** darf als Düngemittel in den Verkehr gebracht werden.

- 7.22 25%-ige **Ammoniaklösung** NH₃

"Ammoniak flüssig"

Gemäß Anlage 1 Nr. 1.1.11 DüMV

Anforderungen:

. Mindestens 10 % N Ammoniumstickstoff

. Muss mit Hinweis gekennzeichnet sein: "Unverdünnt nicht zur Oberflächendüngung geeignet"

- 7.23 ASL **Ammoniumsulfat.Lösung** aus der Strippung:

„Ammoniumsulfat-Lösung aus der anaeroben Behandlung organischer Stoffe"

Gemäß Anlage 1 Nr. 1.1.12, Anlage 2 Tabelle 6.1 DüMV

Anforderungen:

. Mindestens 5 % N Ammoniumstickstoff, 6 % S wasserlöslicher Schwefel

Verwendung von konzentrierter Schwefelsäure in technischer Qualität . Muss mit Hinweisen gekennzeichnet sein: „Unter Verwendung von Schwefelsäure aus [Herstellungsverfahren]", pH-Wert, und bei einem pH-Wert < 4,0 zusätzlicher Hinweis zur sachgerechten Anwendung:

„Nicht zur Blattdüngung geeignet!"

- 7.24 AHL **Ammoniumharnstofflösung**

„Ammoniumsulfat- Harnstoff "

Gemäß Anlage 1 Nr. 1.1.13 DüMV

Anforderungen:

Mindestens 30 o/o N Gesamtstickstoff, davon

Ammoniumstickstoff, 5 % S wasserlöslicher Schwefel

Höchstens 0,9 % Biuret



7.25 Gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Düngemittelverordnung dürfen die folgenden Fremd- und Schadstoffe höchstens in folgenden Konzentrationen enthalten sein:

Fremdbestandteile nach Anlage 2 Tabelle 8.3

- a) Steine über 10 mm Siebdurchgang maximal 5 % in TM,
- b) Altpapier, Karton, Glas, Metalle und plastisch nicht verformbare Kunststoffe über 2 mm Siebdurchgang maximal 0,4 % in TM
- c) sonstige nicht abgebaute Kunststoffe über 2 mm Siebdurchgang maximal 0,1 % in TM

Schadstoffe gemäß Anlage 2 Tabelle 1 Düngemittelverordnung:

Schadstoff	Grenzwert mg/kg TM
Arsen (AS)	40
Blei (Pb)	150
Cadmium (Cd)	1,5
Chrom (Cr ^{VI})	2
Nickel (Ni)	80
Quecksilber (Hg)	1,0
Thallium (Tl)	1,0
Perfluorierte Tenside (PFT)	0,1

7.26 Bei Abgabe als Düngemittel müssen die entstandenen Produkte im Sinne von § 6 DüMV vollständig und in der richtigen Reihenfolge gekennzeichnet sein. Es muss für jede der Phasen eine eigenständige Kennzeichnung erstellt werden. Hinweise und Beispiele zur Düngemitteldeklaration finden Sie unter <http://www.lanuv.nrw.de/verbraucher/marktueberwachung/duengemittel/formulare-deklarationshilfen/>

7.27 Als Inverkehrbringer ist der Antragsteller für die Qualität der Produkte verantwortlich. Daher sollten die in der Biogasanlage entstehenden Produkte regelmäßig analysiert werden. Dafür sollte jedes Lager/Sammelbecken über eine geeignete Probenahmevorrichtung verfügen, um eine repräsentative Probenahme zu ermöglichen. Die Zeitabstände zwischen den Untersuchungen sind so zu wählen, dass mögliche Gehaltsschwankungen durch Änderungen in der Zusammensetzung erfasst werden.

Mit der Untersuchung ist ein Labor zu beauftragen, dass nach DIN EN ISO 17025:2000 akkreditiert ist und nach dem Methodenbuch des Verbandes der Deutschen Landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VD LUFA) arbeitet.

7.28 Bei der Ausbringung eines Wirtschaftsdüngers sind die Mengenbeschränkungen und Dokumentationspflichten aus der DüV (Düngeverordnung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221) in der aktuellen Fassung) zu berücksichtigen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Herbstdüngung mit Gärresten nur noch zu bestimmten Kulturen (Bestände mit Nährstoffentzug im Herbst wie z.B. Raps) zulässig ist und entsprechende Lagerkapazitäten vorgehalten werden sollten.



8. Störfallrecht

Explosionsschutz

- 8.1. Im Inneren des Fermenters/Gärrestlagers/Nachgärer ist die Explosionschutzzone 2 auszuweisen. Alle dort angeordneten Geräte sind entsprechend dieser Explosionsschutzzone auszuführen.
- 8.2. Um die Eintrittsöffnung (min. 0,5 m) des für die Entschwefelung erforderlichen Luftanschlusses ist im Fermenter die Explosionsschutzzone 0 auszuweisen. Alle dort angeordneten Geräte sind entsprechend dieser Explosionschutzzone auszuführen.
- 8.3. Konzept zur Verhinderung von Störfällen
Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen muss vor Inbetriebnahme auf den zu betrachtenden Betriebsbereich und auf die jeweilig in der beantragten Anlage vorhandene Anlagentechnik abgestimmt werden.
- 8.4. Anforderungen zur Verhinderung oder Begrenzung von Störfällen

- Die Wetterschutzfolie der Gasspeicher muss mindestens den folgenden Anforderungen entsprechen:

Anforderung	Norm	Wert
Reißfestigkeit	DIN EN ISO 1421	> 3000 N/5cm
Weiterreißfestigkeit	DIN EN ISO 1421	> 500 N
Entflammbarkeit	DIN 4102	B1
Oberflächenwiderstand	TRBS 2153	< 10 ⁹ Ohm

- Die gasführenden Rohrleitungen sind am Behälteranschluss mit einer Absperrarmatur auszurüsten mit deren Hilfe jeder Behälter einzeln abgesperrt werden kann. (Ausnahme: Über-/Unterdrucksicherung)
- Die Gas führenden Leitungen zum Aufstellungsraum der BHKW sind mit einer fernbetätigbaren Absperrarmatur auszurüsten. Die Absperrarmatur muss automatisch durch die Gaswarnanlage (2. Warnstufe) geschlossen werden und in das Not-Aus der BHKW eingebunden werden.

9. Bodenschutz / Denkmalschutz

- 9.1. Anfallender Ober-/Mutterboden ist nach DIN 18300 und DIN 18320 zwischenzulagern und ausschließlich zum Zwecke der Rekultivierung/ Abdeckung wiederzuverwenden (§ 1 BBodSchG).
- 9.2. Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Farbe, Geruch usw. im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist die



Bezirksregierung Münster - Dezernat 52 unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter bzw. den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.

- 9.3. Die Messergebnisse, die für den AZB vorgelegt werden müssen, müssen bis zur Inbetriebnahme der Anlage beim Dezernat 52 vorgelegt werden.

10. Straßenrecht

- 10.1. Der LKW-Transportverkehr ist aus Gründen der Leichtigkeit und der Sicherheit des Verkehrs durch regelmäßige Betriebsanweisungen so zu regeln, dass die Bildung von Kolonnenverkehr auf der Bundesstraße und im Einmündungsbereich vermieden wird.
- 10.2. Verunreinigungen durch Transportfahrzeuge im Zuge der Bundesstraße sind umgehend durch die Firma zu beseitigen. Im Bedarfsfall ist eine Reifenwaschanlage nachzurüsten.
- 10.3. Werbeanlagen innerhalb der Anbauverbotszone (20,00 m) der Bundesstraße sind nicht zulässig. Werbeanlagen innerhalb der Anbaubeschränkungszone der Bundesstraße (40,00 m) sowie mit Wirkung zur Bundesstraße bedürfen grundsätzlich der gesonderten Zustimmung der Straßenbauverwaltung gemäß § 9, Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz.

11. Ausnahmeantrag gemäß § 24 der 17. BImSchV

- 11.1. Aufgrund des Ausnahmeantrags müssen die kontinuierlichen Messungen für CO, Gesamtstaub und NO_x erfolgen. Diese kontinuierlichen Messungen sind gem. 17. BImSchV wegen ihrer Charakteristik für den Verbrennungsprozess und für die Steuerung des Verbrennungsprozesses sowie für das Erkennen von Filterdurchbrüchen notwendig.
- 11.2. Es handelt sich bei der Feuerungsanlage um eine Mitverbrennungsanlage.

V

Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 1.1. Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Genehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2. Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der



Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BlmSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.

- 1.3. Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BlmSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- 1.4. Die Baugenehmigung und die geprüften Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Beginn an vorliegen.
- 1.5. Ich weisen darauf hin, dass die Biogasanlage (überwachungsbedürftige Anlage) entsprechend Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) erstmalig vor Inbetriebnahme und wiederkehrend durch eine unabhängige befähigte Person geprüft werden muss (siehe §§ 14 und 15 und Anhang 4 Nr. 3.8 der BetrSichV).

2. Hinweise zum Abfallrecht

- 2.1. Sollten Sie Gülle annehmen, die nicht die Nebenprodukteigenschaften erfüllt, greifen die Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für Ihre Anlage.

3. Hinweise zum Düngemittel- und Hygienerecht

- 3.1. Zur Bilanzierung der Anlage ist es sinnvoll, die aufgenommenen Nährstoffe zu erfassen. Bezüglich der Abgabe der separierten Gülle (1. Separationsstufe), die für Biogasanlagen vorgesehen ist, weise ich darauf hin, dass die Betreiber der Anlage eine genehmigte Input-Menge zu beachten haben. Bei zusätzlicher Aufnahme sind entsprechende Änderungsgenehmigungen erforderlich. Bei diesen Änderungsverfahren ist das Nährstoffbeurteilungsblatt NRW neu zu berechnen und vorzulegen.
- 3.2. Hinsichtlich der Verwendung und des Inverkehrbringens von tierischen Nebenprodukten bzw. deren Fermentationsrückständen bleiben andere Rechtsbereiche, insbesondere abfall- und düngemittelrechtliche Vorschriften unberührt.
- 3.3. Es ist sicherzustellen, dass die einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009/EG, sowie des § 15 der Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung (TierNebG) eingehalten werden.



- 3.4. Die Zulassung gem. der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009/EG ist mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen verbunden. Die Zulassung kann jederzeit ausgesetzt werden, sofern die in der Verordnung festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt sind. Die Zulassung kann außerdem nach einer Änderung der rechtlichen Vorschriften widerrufen werden, sofern Sie die für Ihren Betrieb erforderlichen Maßnahmen nicht innerhalb einer angemessenen Frist durchführen.

4. Hinweise zum Arbeitsschutzrecht

- 4.1. Hinsichtlich der Beschaffenheitsanforderungen für Geräte, Schutzsysteme sowie Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen ist das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), die Maschinenverordnung (9. GPSGV) sowie die Explosionsschutzverordnung (11. GPSGV) zu beachten.

5. Hinweise zum Bodenschutzrecht / Denkmalschutz

- 5.1. Als Baumaterial verwendeter Boden und Bauschutt darf keine schädlichen Verunreinigungen enthalten. Soll dieses mineralische Material für bauliche Maßnahmen verwendet werden (ab 20 m³), sind die "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" (Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 20 in der jeweils gültigen Fassung) zu beachten.
- 5.2. Die Verwertung von Recycling-Baustoffen bedarf vorab einer Erlaubnis gemäß § 7 Wasserhaushaltsgesetz.
- 5.3. Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Bauabfällen und sonstigen Abfällen außerhalb von zugelassenen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Verstöße gegen die Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- 5.4. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel.: 0251-591 8911) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG)).

6. Hinweise zum Abfallrecht

- 6.1. Die Abfallentsorgungssatzung des Kreises Borken ist in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Die nicht verwertbaren Abfälle aus dem gewerblichen Bereich sind an die vom Kreis Borken zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen anzuliefern.



7. Hinweise zum Wasserrecht

- 7.1. Sollte die Abwasserbehandlungsanlage zur Vorklärung des anfallenden Niederschlagswassers nicht ausreichen, behalte ich mir die Forderung zur Errichtung weiterer Anlagen ausdrücklich vor.
- 7.2. Ggf. erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der abwassertechnischen Anlagen und/oder zum Schutz Dritter (z.B. Umzäunung) liegen in der Verantwortung des Betreibers der abwassertechnischen Anlagen.

8. Hinweise zum Baurecht/Brandschutz

- 8.1. Die Ermittlung der erforderlichen Feuerlöscheranzahl für die Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Feuerlöschern zur allgemeinen Brandbekämpfung hat gemäß den Vorgaben nach ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ zu erfolgen.
- 8.2. Die bauliche Anlage unterliegt der Prüfverordnung NRW (PrüfVO NRW). Nach dieser Verordnung müssen die technischen Anlagen sowie die dafür bauordnungsrechtlich geforderten Brandschutzmaßnahmen wiederkehrend durch Prüfsachverständige gemäß § 3 der PrüfVO NRW auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit geprüft werden. Die Prüfberichte sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und mir auf Verlangen zu übersenden.
- 8.3. Die Errichtung oder Änderung der Feuerungsanlage (Feuerstätte und Abgasanlage) kann eine Überprüfung nach den baurechtlichen Bestimmungen durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erforderlich machen. Die Anschrift und Telefonnummer des zuständigen Bezirksschornsteinfegers kann auf der Internetseite der Schornsteinfegerinnung für den Regierungsbezirk Münster unter „www.schornsteinfeger-muenster.de“ abgefragt werden.
- 8.4. Die Bauherrin oder der Bauherr hat sich vor der Benutzung der technischen Anlagen gemäß § 66 BauO NRW von der Unternehmerin oder dem Unternehmer oder einer oder einem Sachverständigen bescheinigen zu lassen, dass die technischen Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. Der § 43 Abs. 7 BauO NRW bleibt unberührt.
- 8.5. Leitungsanlagen für Wasser, Abwasser, Heizung, Elektro usw., die Wände (auch Schachtwände) und Decken mit feuerbeständigen Anforderungen überbrücken, sind so herzustellen, dass eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist. Dies ist gewährleistet, wenn die Anforderungen der Leitungsanlagenrichtlinie (LAR NRW) eingehalten werden.
- 8.6. Während der Durchführung des Bauvorhabens muss das beigefügte Baustellenschild an der Baustelle gut sichtbar angebracht sein.



- 8.7. Die Genehmigung und die genehmigten Bauvorlagen dürfen nicht getrennt werden. Sie müssen vom Baubeginn auf der Baustelle bereitgehalten werden. Den mit der Überwachung von baulichen Anlagen beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt zur Baustelle und Einblick in die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und deren Anlagen und in alle sonstigen mit der Durchführung des Bauvorhabens zusammenhängenden Unterlagen zu gewähren.
- 8.8. Wechselt die Bauherrin oder der Bauherr, so ist dies dem Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz des Kreises Borken unverzüglich mitzuteilen.
- 8.9. Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen werden, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z. B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse). Es ist verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.
- a. Sollten bei der Umsetzung des Vorhabens geschützte Arten festgestellt werden, bitte ich Sie, die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Borken zu benachrichtigen.
 - b. Unter Umständen kann eine Befreiung gewährt werden, sofern eine unzumutbare Belastung für Sie vorliegt.
 - c. Weitere Informationen erhalten Sie:
im Internet unter www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de unter Geschützte Arten in NRW, Liste der geschützten Arten, Artengruppen und
 - d. bei der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Borken

VI Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie.

Die Kostenentscheidung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

VII Begründung

Sie haben mit Schreiben vom 01.06.2015 (Eingang BR MS am 30.07.2015) die Neugenehmigung einer Anlage zur Entwicklung natur-basierter Wertstoffe, Erzeugung von Biogas zum Betreiben von BHKW und Abfallbehandlung beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir nach Ergänzung vollständig am 28.06.2016 vor.



Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).

Die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung der Antragsunterlagen erfolgte am 11.09.2015 gemäß § 10 BlmSchG

- im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster
- in der Borkener Zeitung

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitsuntersuchung haben während der Zeit vom 14.09.2015 bis zum 13.10.2015 an folgenden Stellen ausgelegen:

- Bezirksregierung Münster, Raum N 4019, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster
- Stadt Velen, Bauamt, Zimmer 34, Ramsdorfer Str. 9, 46342 Velen

Während der Einwendungsfrist vom 14.09.2015 bis zum 27.10.2015 wurden 10 Einwendungen erhoben.

Die Einwendungen betrafen im Wesentlichen folgende Sachverhalte:

- Formale Einwendungen:
Genehmigungsrechtliche Einordnung zur Bauordnung, Planungs-, Veterinär- und Wasserrecht, Brandschutz, Verkehr, Naturschutz, Lärm, Betrieb, Gerüche, Bio-Aerosole
- Materielle Einwendungen:
z.B. Störfallszenarien
z.B. Explosionsschutz
Existenzbedrohung

Die rechtzeitig während der Einwendungsfrist erhobenen schriftlichen und im Erörterungstermin mündlich ergänzten Einwendungen wurden - nach Sachkomplexen in einer Tagesordnung gegliedert - im Erörterungstermin gemäß § 10 Abs. 6 BlmSchG in Verbindung mit den §§ 14, 18 der 9. BlmSchV in Anwesenheit von Einwendern / Sachbeiständen, der Antragstellerin, der vom Antrag stellenden Unternehmen hinzugezogenen Sachverständigen sowie der am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen als auch der Genehmigungsbehörde am 24.11.2015 im Rathaus der Stadtverwaltung Velen, Sitzungssaal 1, erörtert. Die schriftlichen und ergänzend mündlich vorgetragenen Stellungnahmen der beteiligten Behörden / der Sachverständigen wurden in die Erörterung einbezogen. Über den Erörterungstermin wurde ein Ergebnisprotokoll gefertigt. Dieses Protokoll wurde an die Teilnehmenden am 19.01.2016 versandt.

Parallel zur öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 11 der 9. BlmSchV des Vorhabens haben die Antragsunterlagen nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Kreis Borken

Untere Wasserbehörde
Untere Abfallbehörde
Untere Bodenschutzbehörde



	Gesundheitsamt Bauamt/Brandschutz Veterinäramt
Stadt Velen	Planungsamt
Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Verbraucherschutz - LANUV	Fachbereiche 32, 82 und 87
Landesbüro der Naturschutz- verbände - BUND	
Landwirtschaftskammer NRW	Kreisstelle Borken
Archäologie für Westfalen - LWL	Außenstelle Münster
Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Münsterland	Coesfeld
Landesbetrieb Wald und Holz NRW Regionalniederlassung Münsterland	Münster

Die angeforderten Stellungnahmen sind weitgehend in der von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist vorgelegt worden.

Die im Rahmen des Erörterungstermins vom 24.11.2015 vorgetragenen Einwendungen und die vorgelegten Stellungnahmen der im Verfahren beteiligten Stellen sind für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG herangezogen worden. Der Antragsteller hat die Antragsunterlagen für die Bereiche Brandschutzkonzept, Düngemittel- und Hygieneverordnung, Abwasserbehandlung und Grundwasserentnahme ergänzt bzw. konkretisiert.

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft, der Wasserwirtschaft, des Arbeitsschutzes, und des Naturschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Anlage war insbesondere die Beurteilung des Gefahrenpotentials der Anlage von Bedeutung. Das Gefahrenpotential der Biogasanlage liegt in der Handhabung von hochentzündlichen und giftigen Biogas (Methan, Schwefelwasserstoff) und der Lagerung von hochentzündlichem Propan. Auf Basis der Darlegungen in den vorgelegten Unterlagen kann in Verbindung mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt werden, dass die mit der beantragten Errichtung und Betrieb der Biogasanlage verbundenen Gefahren ermittelt und geeignete



Maßnahmen zur Störfallverhinderung und Störfallbegrenzung entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden. Eine ernste Gefahr im Sinne der Störfall-Verordnung kann im Rahmen der praktischen Vernunft ausgeschlossen werden.

Die geplante Anlage zur Entwicklung natur-basierter Wertstoffe, zur Erzeugung von Biogas, zum Betreiben von BHKW und zur Abfallbehandlung befindet sich im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 37 "Hülsebrook / Neuer Kamp". Das Grundstück ist als sonstiges Sondergebiet, mit der Zweckbestimmung Abfallentsorgung ausgewiesen. Laut Flächennutzungsplan handelt es sich ebenfalls um eine Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung Abfallentsorgung.

Die Anlage befindet sich im Außenbereich der Stadt Velen. Ein Bebauungsplan ist vorhanden. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach den Vorgaben des Bebauungsplans. Das geplante Vorhaben entspricht den Festsetzungen im Bebauungsplan.

Im Bebauungsplan "Hülsebrook/Neuer Kamp" sind Grenzwerte für die Emissionen festgesetzt, deren Einhaltung ebenfalls mit Hilfe eines Emissionsschutzgutachters im Genehmigungsverfahren nachgewiesen worden ist. Über den Bau eines Regenrückhaltebeckens wird zudem die gewässerverträgliche Ableitung des Oberflächenwassers sichergestellt. Der Bebauungsplan sieht hierfür ausdrücklich entsprechende Flächen vor. Außerdem wurde über Bedarf außerhalb des Bebauungsplangebietes durch die Ausbau einer Sekundärbau im Zuge der ökologischen Umgestaltung des Gewässers 1400 zusätzliches Retentionsvolumen geschaffen. Einer Überschreitung der größeren Gebäudehöhe als 10,00 m mit einem Teil der Halle 2, den Fermentern, dem Vorlagebehälter, sechs Lagerbehältern und den Schornsteinen wird aus kommunaler Sicht zugestimmt.

Das Einvernehmen der Gemeinde Velen als Planungsträger gemäß § 36 Baugesetzbuch wurde mit Schreiben vom 06.10.2015 erteilt. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist gegeben.

Ihre Hauptanlage (Ziff. 8.10.2.1) sowie ihre Nebenanlagen (Ziffer 8.6.3.1, 1.2.4., 1.2.2.2) fallen unter die Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die erforderliche standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls (gemäß § 3c Satz 1 UVPG) zur Feststellung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung (gemäß §§ 3a bis 3c UVPG) wurde im Genehmigungsverfahren vorgenommen; es wurde festgestellt, dass es einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständigen Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen sind.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.



Die Antragsunterlagen und die gutachtlichen Stellungnahmen wurden von den beteiligten Fachbehörden und der Genehmigungsbehörde eingehend geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG unter Berücksichtigung der in Abschnitt IV dieses Bescheides genannten Nebenbestimmungen für die Genehmigungserteilung vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und ferner auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags und der UVP ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

IIX Umweltverträglichkeitsprüfung

1. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 1a der 9. BImSchV umfasst das Prüfverfahren die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkungen zwischen den genannten Schutzgütern.

Durch die Darstellung der vorhabensrelevanten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und der daraus resultierenden Wirkungspfade werden indirekte Auswirkungen auf die Umwelt erfasst. Mit Hilfe dieser Wirkzusammenhänge werden die zu erwartenden relevanten, indirekten und direkten Auswirkungen ermittelt und können so beschrieben und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit und Umweltverträglichkeit beurteilt werden.

Die Bewertungen jedes einzelnen Schutzgutes wurde auf Basis der anzusetzenden Maßstäbe und der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung oder Begrenzung der Umweltauswirkungen durchgeführt. Dabei wurde unterschieden zwischen baubedingten-, anlagenbedingten- und betriebsbedingten Auswirkungen.

Die Maßstäbe, sofern vorhanden und Maßnahmen, sofern erforderlich, sind auch vom Gutachter erarbeitet und vorgeschlagen worden, die Genehmigungsbehörde hat



diese in Ihrer Anwendbarkeit und Vollständigkeit geprüft und in Ihrer Bewertung mit einbezogen.

Notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltauswirkungen sind einerseits anhand von Auflagen in den Genehmigungsbescheid mit eingeflossen, andererseits sind in den Antragsunterlagen bereits Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltauswirkungen beschrieben gewesen.

Auswirkung auf das Schutzgut Klima

Maßstäbe / Vorbelastung

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Außenbereich nördlich der Stadt Velen zwischen Gescher und Südlohn. Es ist überwiegend dem Freilandklima zuzuordnen. Hier herrschen gute Austauschbedingungen.

Das Anlagenklima der angrenzenden EGW ist ohne Fernwirkung und daher ohne relevanten Bezug zu vorhandenen klimaempfindlichen Strukturen.

Maßnahmen

In der Anlage gibt es drei klimarelevante Emissionspunkte:

1. Abluftreinigung der Separationshalle mit Hilfe eines Ammoniakwäschers und nachgeschaltetem Biofilter. Die klimarelevanten Abgase (CO_2 und CH_4) werden in dieser Aufbereitungsanlage soweit reduziert, wie es dem Stand der Technik entspricht.
2. Die Abluft des BHKW wird so behandelt, dass die Anforderungen der TA Luft und damit der Stand der Technik eingehalten werden. Dadurch werden klimarelevante Stoffe aus dem BHKW entsprechend der TA Luft weitgehend reduziert.
3. Die Abluft aus der Mitverbrennungsanlage der getrockneten Gärreste wird soweit behandelt, dass die Anforderungen der 17. BImSchV eingehalten werden. Wesentliche bzw. charakteristische Parameter des Verbrennungsprozesses werden kontinuierlich ermittelt. Auf Grund der entsprechend dimensionierten Abluftbehandlungsanlage werden klimarelevante Stoffe aus der Mitverbrennungsanlage dem Stand der Technik entsprechend auf ein Minimum reduziert.

Bewertung

Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht das vorhandene Klima im Untersuchungsraum auf Grund der o.g. Abluftreinigungsanlagen und abluftqualitätsverbessernden Steuerung des BHKW und der Mitverbrennungsanlage.



Auswirkung auf das Schutzgut Luft

Maßstäbe / Vorbelastung

In lufthygienischer Hinsicht ist die allgemeine Hintergrundbelastung im Untersuchungsraum als sehr gering einzustufen (siehe Messergebnisse des LANUV).

Vorbelastungen von z.B. der Bundesstraße B525 und dem Betriebsgelände EGW sind nicht weiter relevant.

Maßnahmen

Die o.g. Abluftreinigungsmaßnahmen in Verbindung mit der Hallenabsaugung in der Separationshalle und der Absaugung im Güllelager reduzieren die Emissionen an Luftschadstoffen entsprechend dem Stand der Technik.

Bewertung

Die dem Stand der Technik entsprechende Reduzierung der Luftschadstoffe verhindert, dass dadurch wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Auswirkung auf das Schutzgut Boden

Maßstäbe / Vorbelastung

Boden stellt die Grundlage für die Existenz terrestrischer Ökosysteme dar. Zudem dient er als Schadstofffilter und Ausgleichskörper der unterschiedlichen Schutzgüter sowie deren Wechselbeziehungen untereinander.

Im Plangebiet dominieren stauwassergeprägte Pseudogleye. An den im Umfeld liegenden Hoflagen sind neben Pseudogley-Braunerde vor allem auch Plaggenesche zu finden. Schutzwürdige Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit sind im Betrachtungsraum nicht vorhanden.

Die Beurteilung des Bodens erfolgt im Hinblick auf die im Bodenschutzgesetz (BBodSchG) definierten natürlichen Funktionen sowie den Empfindlichkeiten gegenüber Eingriffen - hier Flächeninanspruchnahme z. B. durch Versiegelung.

Maßnahmen

Für den Vorhabenbereich besteht durch einen rechtskräftigen Bebauungsplan bereits Planungsrecht.

Bewertung

Mit dem Vorhaben sind geringfügige Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Neuversiegelungen bzw. in den Boden eingreifende Tätigkeiten zu erwarten. Böden besonderer Bedeutung sind in sehr geringem Umfang betroffen. Erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen des Bodens sind bei ordnungsgemäßer Betriebsablauf auf dichten, beständigen Bodenflächen nicht anzunehmen.



Auswirkung auf das Schutzgut Wasser

Maßstäbe / Vorbelastung

Als Ergänzung hat die Bezirksregierung eine Kartierung der Grundwasserstände durchführen lassen um sicher zu stellen dass die Brunnen der umliegenden Wohnhäuser nicht beeinträchtigt werden.

Maßnahmen

Auf Grund der Prüfung der Grundwasserströmungsverhältnisse und der Ergiebigkeit der Brunnen in der Nachbarschaft der Anlage wurde ermittelt, welche Entnahmemenge für die geplante Anlage zugelassen werden kann.

Bewertung

Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen werden umgesetzt daher wird sichergestellt dass erhebliche Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers durch die Versiegelung und Überbauung sowie die betriebsbedingt anfallenden Schmutzwassermengen vermieden werden können.

Das Vorhaben ist vereinbar mit den Belangen des Schutzgutes Wasser, da mit Hilfe von Vermeidungs-, Minimierungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungsrisiken vermieden werden können.

Auf Grund der o.g. Prüfung der Grundwasserverhältnisse durch das Dezernat 54 der Bezirksregierung Münster konnte festgestellt werden, dass die Grundwasserförderung im Umfeld der Anlage durch die Entnahmemenge der geplanten Anlage nicht beeinträchtigt werden.

Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Maßstäbe / Vorbelastung

Im Plangebiet überwiegt eine intensive ackerbauliche Nutzung. Aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung sind im Plangebiet Biotope mit geringere Bedeutung vorherrschend.

Maßnahmen

Für die zu versiegelten Flächen werden entsprechen landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen ergriffen. Durch konfliktmindernde Maßnahmen (u.a. Gehölzerhalt, Bauzeitausschluss) lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte i.S. des § 44 BNatSchG vermeiden. Zudem sind die Empfindlichkeiten von Biotopen, Tieren und Pflanzen unterschiedlich, so dass stets die besonderen Empfindlichkeiten, aber auch Toleranzen, zu berücksichtigen sind.

Bewertung

Der Eingriff kann durch die beabsichtigten Maßnahmen ausgeglichen werden. Aus den sonstigen Wirkfaktoren des Vorhabens sind keine dauerhaften nachteiligen Einwirkungen ableitbar.



Auswirkung auf das Schutzgut Landschaft

Maßstäbe / Vorbelastung

Gemäß BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Auf die Bedeutung der Landschaftsstrukturen und -elemente wird verwiesen.

Das Plangebiet der NDM Naturwerkstoffe GmbH liegt innerhalb der Landschaftsbildeinheit "Münsterländische Parklandschaft". Durch die gewerbliche Entwicklungen (EWG, Klassierbetrieb) und die zunehmenden Anzahl an Windkraftanlagen in nahen und weiteren Umfeld bedingt eine bereits deutlich wahrnehmbare Veränderung des Landschaftsbildes.

FFH-Gebiet De-4008-301 "Berkel" ca. 4,9 km östlich bis nordöstlich - sind Beeinträchtigungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Maßnahmen

Bereits im Bebauungsplanverfahren wurden Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt, die im Rahmen der baulichen Realisierung der Anlage umzusetzen sind.

Bewertung

Von einer nachhaltigen Beeinflussung auf das Landschaftsbild ist nicht auszugehen.

Auswirkung auf das Schutzgut Kulturgut und sonstige Sachgüter

Kulturgüter deren Erhalt von allgemeinem öffentlichen Interesse ist, sind von der geplanten Anlage nicht betroffen. Dies gilt auch für das Denkmal des Heiligen Ludgerus an der Nordvelener Straße 1.

Auswirkung auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit

Maßstäbe / Vorbelastung

Die NDM Naturwerkstoffe GmbH plant am Standort Velen im Bebauungsgebiet "Hülsebrook / Neuer Kamp" den Bau einer Anlage zur Entwicklung, Herstellung und Veredelung naturbasierter Wertstoffe. Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Gebiet der Gemeinde Velen im Grenzbereich zu Gescher.

Der Bebauungsplan schließt eine Wohnbaunutzung aus. Damit ist eine künftige wohnbauliche Nutzung nicht zulässig. Im Süden, nahe der B525 liegen weitere fünf Wohnhäuser bzw. Höfe.

Nord, nord-östlich schließt sich das Gelände der EWG an.

Durch den Untersuchungsraum verläuft der ausgewiesene Hauptwanderweg Velen - Stadtlohn (X9). Der Hauptwanderweg und sein erlebniswirksames Umfeld haben eine sehr hohe Bedeutung und weisen eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung, zusätzliche Immissionen sowie visuellen Landschaftsbildbeeinträchtigungen auf.

Schall:

Mit den von der Anlage ausgehende Lärm und durch den zusätzlich aufkommenden Verkehr werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den relevanten Immissionspunkten eingehalten.



Staub:

Es sind keine relevanten Staubemissionen zu erwarten.

Bioaerosolen:

Bei ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Bioaerosole hervorgerufen.

Geruch:

Es ergeben sich keine relevanten Beeinträchtigungsrisiken.

Licht:

Beeinträchtigungsrisiko für nahe gelegene Wohnfunktionen ist als gering einzuschätzen.

Maßnahmen

Die Anlage wird hinsichtlich Lärm, Luftschadstoff- und Geruchsbelastungen technisch so ausgeführt, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen getroffen werden.

Die geplante Anlage wird vollständig geschlossen ausgebildet und es werden schallabstrahlende Gebäudefassaden errichtet.

Bei der geplanten Anlage werden sämtliche geruchsrelevanten Bereiche und Behälter abgesaugt und zwei biologisch Abluftreinigungsanlagen zur Geruchsminderung zugeführt.

Abluftströme ergeben sich lediglich über die zwei Biofilter (zweistufige Wäscher), das Blockheizkraftwerk (nur Einsatz von Biogas - keine Staubemissionen) und der vier Verbrennungskessel. Der Massenstrom an Gesamtstaub aus den Verbrennungskesseln unterschreitet deutlich den Bagatellmassenstrom gemäß TA Luft.

mit Hilfe der Biofilter werden Geruchsimmissionen so weit behandelt, dass nur der biofiltertypische Geruch übrig bleibt. Die Biofilter sind naturgemäß nicht geruchsfrei, sie haben einen Eigengeruch, davon ausgehende Gerüche sind ab 100 m von der Emissionsquelle entfernt aber nicht mehr wahrnehmbar.

Gem. Vorgaben des Bebauungsplans ist ein Schornstein für das Ableiten der Emissionen in den freien Luftstrom von 22 m Höhe erforderlich, um Strömungshindernisse auszuschließen.

Die Maßnahmen aus dem Geruchsgutachten sind umzusetzen.

Bewertung

Die Untersuchung der Auswirkungen auf die einzelnen Umweltbereiche bzw. Schutzgüter ergab, dass durch das Vorhaben hinsichtlich einer möglichen Beeinflussung des Menschen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.



2. Bewertung der Umweltauswirkungen

Die durch das geplante Vorhaben zu erwartende Umweltauswirkungen sind anhand der Auswirkungsprognose plausibel dargestellt worden. Hier hat die Genehmigungsbehörde keine weiteren Aspekte hinzufügen können.

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung kann abschließend festgehalten werden, dass durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage der NDM Naturwertstoffe GmbH am Standort Anton-Lutter Straße 9-11 in 46342 Velen bei Beachtung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen nach Aussage der gutachtlichen Ausführungen und nach Prüfung der Umweltverträglichkeitsuntersuchung durch die Genehmigungsbehörde keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

IX Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Sollte die Kostenentscheidung angefochten werden, entfällt insoweit gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von Ihrer Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

gez.

Frank Gebauer



Anhang 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1:

- 1. Antrag
 - 1.1 Antrags-Formular 1
 - 1.2 Kurzbeschreibung
 - 1.3 Ergänzung, Ausnahmen gem. § 24 der 17. BImSchV v. 27.04.2016
oder ORDNER 6

2. Pläne

- 2.1 Grundkarte
- 2.2 Werklageplan und Gebäudeplan mit Umgebungsbebauung
- 2.3 Auszug aus dem Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan

3 Bauvorlagen, insbesondere

- 3.1 Antragsformular für den baulichen Teil
- 3.2 Lageplan
- 3.3 Katasterplan
- 3.4 Bauzeichnungen (Grundriss, Ansichten, Schnitte)

Ordner 2:

- 3.5 Baubeschreibung auf amtlichem Vordruck
- 3.6 Nachweis der Standsicherheit
- 3.7 Nachweis des Schallschutzes -
siehe Rubrik 4.4.2, siehe Rubrik 6.2.10, Ordner 5
- 3.8 Berechnungen und Angaben zur Kostenermittlung
- 3.9 Brandschutzkonzept - siehe Rubrik 6.2.5, Ordner 5

4 Anlage und Betrieb (4)

- 4.1 Beschreibung der
 - 4.1.1 Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen und Projektskizze - siehe Rubrik 7.4.1.1, **Ordner 6**
 - 4.1.2 Maßnahmen zur effizienten Energienutzung
siehe Rubrik 7.4.1.1 ,Ordner 6
 - 4.1.3 Maßnahmen zur Anlagensicherheit
-siehe Rubrik 6.2.5, Ordner 5, siehe Rubrik 7.4.1 .1, Ordner 6
 - 4.1.4 Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten sowie Angaben zu Arbeitsräumen und Sozialeinrichtungen
-siehe Rubrik 6.2.5, 6.2.6, Ordner 5, siehe Rubrik 7.4.1.1, Ordner 6
 - 4.1.5 Maßnahmen zur Abwasservermeidung/-verminderung, Abwasserbehandlung und Abwasserbeseitigung sowie Maßnahmen zur Niederschlagswasserbehandlung und -beseitigung
**- siehe Rubrik 4.5.9, siehe Rubrik 6.2.4, Ordner 5,
- siehe Rubrik 7.4.1.1, Ordner 6**
 - 4.1.6 Maßnahmen zur Abfallvermeidung/-verminderung, Abfallverwertung und Abfallbeseitigung **-siehe Rubrik 7.4.1.1, Ordner 6**
 - 4.1.7 Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge vor Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Licht und sonstigen Emissionen/Immissionen



- und Gefahren- **siehe Rubrik 6.2.10, 6.2.11, 6.2.12, Ordner 5**
-siehe Rubrik 7.4.1 .1, Ordner 6
- 4.1.8 Maßnahmen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- **siehe Rubrik 4.5.9, siehe Rubrik 6.2.4, Ordner 5,**
- **siehe Rubrik 7 .4.1 .1, Ordner 6**
- 4.1.9 Darstellung der Auswahl der Werkstoffe zu den eingesetzten
Stoffen/Apparateliste - **siehe Rubrik 4.5.2, siehe Rubrik 7.4.1.1,**
Ordner 6
- 4.1.10 Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung - **siehe Rubrik 7.4.1.1,**
Ordner 6, siehe Rubrik 6.2.1, Ordner 4, siehe Rubrik 6.2.7, 6.2.9, Ordner 5
- 4.2 Schematische Darstellung (Fließbild)- **siehe Rubrik 7.4.2, Ordner 6**
- 4.3 Maschinenaufstellungsplan -**siehe Rubrik 7.4.3, Ordner 6**
- 4.4 Immissionsprognose
- 4.4.1 Luftverunreinigungen einschließlich Gerüche
- **siehe Rubrik 6.2.11 Gutachten, Ordner 5**
Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LGS1 0408.2+3/02
vom 22.05.2015- Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen
- einschl. Ermittlung der Zusatzbelastung an Stickstoff- und
Säuredeposition, Durchführung einer Schornsteinhöhenberechnung
- *Ergänzung Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LGS 10408.2+3/05 vom*
18.12.2015 zum immissionsschutzrechtlichen Bericht Nr. LGS 10408.2+3/02
vom 22.05.2015
- **siehe Rubrik 6.2.12 Gutachten, Ordner 5**
Stäube und Bioaerosole Bericht Nr. LGS1 0408.2+3/03
vom 17.07.2015- Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen
- 4.4.2 Lärm
- **siehe Rubrik 6.2.1 0 Gutachten, Ordner 5**
Schalltechnischer Bericht Nr. LL 10408.1/02 vom 22.05.2015- Zech
Ingenieurgesellschaft mbH Lingen
- einschl. einer weitergehenden schalltechnischen Untersuchung für
lärmempfindliche Arten
- 4.5 Formulare
- 4.5.1 Betriebseinheiten (Formular 2 / F 2)- **siehe Rubrik 7.4.5.1, Ordner 6**
- 4.5.2 Technische Daten- Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1 - 2)
-siehe Rubrik 7.4.5.2, Ordner 6
- 4.5.3 Emissionen Luft (F 4 Blatt 1)
- 4.5.4 Emissionen Abwasser (F 4 Blatt 2)
- 4.5.5 Verwertung/Beseitigung von Abfällen (F 4 Blatt 3)
- 4.5.6 Quellenverzeichnis Luft (F 5)
- 4.5.7 Abgasreinigung (F 6 Blatt 1)
- 4.5.8.1 Förderung von Grundwasser
- Antrag einer wasserrechtlichen Erlaubnis - ENVIMAC Engineering GmbH
- 4.5.8.2 Abwasserreinigung/-behandlung (F 6 Blatt 2)
siehe 4.5.9 - Entwässerungskonzept K 539 PNr. 100
vom März 2015 - Flick Ingenieurgesellschaft
- 4.5.9 Niederschlagsentwässerung (F 7) und häusliches Abwasser
Entwässerungsantrag K 539 PNr. 100 vom März 2015 - Flick
Ingenieurgesellschaft + Stellungnahme- Hinz Ingenieure
- 4.5.10 Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe (F 8.1 Blatt 1-3)
- 4.5.11 Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe (F 8.2)



- 4.5.12 Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe (F 8.3 Blatt 1-2)
- 4.5.13 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen (F 8.4))
- 4.5.14 Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe (F 8.5 Blatt 1-2)

Ordner 3:

5 Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung <Bl

- 5.1 Faunistische Untersuchung- Echolot GbR - inklusive Kartierung der AviFauna vom 02.08.2015 - Landschaft und Siedlung
- 5.2 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag - 1576 vom Juli.2015 - Landschaft & Siedlung AG + Protokolle
- 5.3 Naturschutzfachliche Stellungnahme zu den Auswirkungen der Bauhöhen einzelner Anlagenteile auf das Landschaftsbild H 1128 vom 07.05.2015- Landschaft & Siedlung AG
- 5.4 FFH-Gebiet DE-4008-301 "Berkel", FFH Vorprüfung H 1128 vom Juli.2015- Landschaft & Siedlung AG+ Protokoll A,B
- 5.5 Umweltverträglichkeitsuntersuchung vom 28.07.2015 Landschaft und Siedlung

Ordner 4:

6 Sonstige Unterlagen

- 6.1 Sicherheitsdatenblätter / Liste der Stoffeigenschaften **-siehe Rubrik 7**
- 6.2 Gutachten
 - 6.2.1 Konzept für den Ausgangszustandsbericht Bu/He 5245-2a vom 14.04.2015- Hinz Ingenieure GmbH
 - 6.2.2 Baugrundgutachten - in Ergänzung zum Gutachten vom 20.10.2014 Bu/He 5245-1 vom 22.04.2015- Hinz Ingenieure GmbH
 - 6.2.3 Baugrunduntersuchungen vom 20.10.2014 Bu/He 5245-1 vom 20.10.2014- Hinz Ingenieure GmbH

Ordner 5:

- 6.2.4 Bescheinigung§ 7 VAwS NRW PJ 00660-§7 vom 26.05.2015- ProTectum
- 6.2.5 Sicherheitstechnisches Konzept PJ 00660-SiKo vom 26.05.2015- ProTectum
- 6.2.6 Brandschutzkonzept PJ 00660-BrKo vom 11.05.2016 - ProTectum
- 6.2. 7 Konzept zur Verhinderung von Störfällen PJ 00660-Stör vom 21.05.2015- ProTectum
- 6.2.8 Risikobeurteilung Blitzschutz PJ 00660-Biitzschutz vom 21.05.2015- ProTectum
- 6.2.9 Explosionsschutzdokument PJ 00660-EX vom 21.05.2015- ProTectum
- 6.2.10 Schalltechnischer Bericht Nr. LL 10408.1102 vom 22.05.2015- Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen - einschl. einer weitergehenden schalltechnischen Untersuchung für lärmempfindliche Arten
- 6.2.11 Immissionsschutztechnischer Bericht Nr. LL10408.1/02 vom 22.05.2015 - Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen - einschl. Ermittlung der Zusatzbelastung an Stickstoff- und Säuredeposition,



Durchführung einer Schornsteinhöhenberechnung
Ergänzende Betrachtung über das Vorliegen erheblicher Nachteile aufgrund zusätzlicher Stickstoffdepositionen in den umgebenden Waldflächen als empfindliche Ökosysteme - Nachtrag

- 6.2.12 Stäube und Bioaerosole Bericht Nr. LGS10408.2+3/03
vom 17.07.2015 - Zech Ingenieurgesellschaft mbH Lingen
- *Ergänzung zum immissionsschutztechnischen Bericht Nr. LGS10408.2+3/02*

Ordner 6:

7 Verzeichnis der Unterlagen mit Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

- 7.3.4 Planunterlagen Biofilter G 13.1 und G 13.2 vom 08.05.2015
7.4.1.1 Herstellungs-/Produktions-/Behandlungsverfahren und technischen Einrichtungen
7.4.2 Schematische Darstellung (Fließbild)
7.4.3 Maschinenaufstellungsplan
7.4.5.1 Betriebseinheiten (Formular 2 / F 2)
7.4.5.2 Technische Daten- Einsatzseite / Produktseite (F 3 Blatt 1 - 2)
7.6.1 Datenblätter der Fachfirmen
7.7 Gutachten technische Bewertung Nr. 124672747 vom 30.06.2015- TÜV Rheinland
7.8 *Ergänzung:*
Ausnahmeantrag gem. § 24 der 17. BImSchG, Stand 27.04.2016
Sinngemäß Ausnahmen anwendbar für
§ 15 Messverfahren und Messeinrichtungen, sowie
§ 17 Auswertung und Beurteilung von kontinuierlichen Messungen



Anhang 2

Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten (BE)

BE 1	Annahme	Fahrzeugwaage, Annahmeplatz für LKW, Güllegrube, 2 Stück Lagerbehälter a 2.733 m ³
BE 1.1	Fahrzeugwaage	Einrichtung zum Verwiegen von ein- und ausfahrenden LKW
BE 1.2	Gülleanlieferung	Abladeplatz für LKW und schlüsselgesteuertem Bodenablauf. Während des Abladevorganges wird der Bodenablauf für die Straßenentwässerung mittels Schlüsselschalter verschlossen und evtl. auftretende Leckageflüssigkeit über automatisch gesteuertes Drei-Wege-Ventil in die Güllegrube abgeleitet.
BE 1.3	Güllegrube	Güllegrube unterhalb der Halle 1 mit einer Kapazität von 58 m ³ , Wände ausgekleidet mit PP, inkl. Tauchpumpe
BE 1.4	Gülevorlagebehälter 1	Behälter 01B01 aus Edelstahl mit einer Kapazität von 2.733 m ³ , konischem Fundament, geruchsdicht abgedeckt und an Abluftreinigungsanlage 1 angeschlossen.
BE 1.5	Gülevorlagebehälter 2	Behälter 01B02 aus Edelstahl mit einer Kapazität von 2.733 m ³ , konischem Fundament, geruchsdicht abgedeckt und an Abluftreinigungsanlage 1 angeschlossen.
BE 1.6	Pumpenhaus 1	Flüssigkeitspumpen, Verrohrung und Instrumentierung
BE 2	1. Separationsstufe	2 Stück jeweils redundant ausgelegt Schneckenseparatoren, 2 Stück Zwischenbehälter für Dünnpfase a 10 m ³ , Feststofflagerplatz, Feststoffverladeplatz
BE 2.1	Separator 1&2	redundant ausgelegter Schneckenseparator zur Feststoffabscheidung der Gülle aus BE 01.4, aufgestellt in Halle 1
BE 2.2	Separator 3&4	redundant ausgelegter Schneckenseparator zur Feststoffabscheidung der Gülle aus BE 01.5, aufgestellt in Halle 1
BE 2.3	Auffangbehälter Dünnpfase 02B01	Behälter 02B01 aus Kunststoff PE/PP zur Zwischenspeicherung der Dünnpfase aus dem Separator BE02.1 mit einer Kapazität von 10 m ³ .
BE 2.4	Auffangbehälter Dünnpfase 02B02	Behälter 02B02 aus Kunststoff PE/PP zur Zwischenspeicherung der Dünnpfase aus dem Separator BE02.1 mit einer Kapazität von 10 m ³ .
BE 2.5	Lagerung Feststoffe	Feststofflagerplatz innerhalb der abgesaugten Halle 1, befahrbar mit Radlader o.ä. zur Zwischenlagerung des separierten Feststoffes aus BE02.1 u. BE02.2
BE 2.6	Verladung	Geruchsdichte Schleuse für LKW, zur Beladung mit



	Feststoffe	separiertem Güllefeststoff innerhalb der Halle 1
BE 3	Fermentation	2 Stück Zwischenbehälter a 404 m³, 2 Stück Fermenter a 2.733 m³ mit Gashaube, 1 Stück Vorlagebehälter Dekanter mit Gashaube und einer Flüssigkeitskapazität von 2.138 m³, 1 Stück Notfackel für Biogas, Pumpenhaus
BE 3.1	Zwischenbehälter Dünnphe- se 03B01	Behälter 03B01 aus Edelstahl als Vorlagebehälter für die Fermenter mit einer Kapazität von 404 m³, konischem Fundament, geruchsdicht abgedeckt und an Abluftreinigungsanlage 1 angeschlossen.
BE 3.2	Zwischenbehälter Dünnphe- se 03B02	Behälter 03B02 aus Edelstahl als Vorlagebehälter für die Fermenter mit einer Kapazität von 404 m³, konischem Fundament, geruchsdicht abgedeckt und an Abluftreinigungsanlage 1 angeschlossen.
BE 3.3	Pumpenhaus 2	Flüssigkeitspumpen, Verrohrung und Instrumentierung
BE 3.4	Fermenter 03B03	Behälter 03B03 aus Edelstahl als Fermenter mit einer Kapazität von 2.733 m³, mit konischem Fundament, isoliert und beheizt, mit Doppelmembrandach als Gasspeicher
BE 3.5	Fermenter 03B04	Behälter 03B04 aus Edelstahl als Fermenter mit einer Kapazität von 2.733 m³, mit konischem Fundament, isoliert und beheizt, mit Doppelmembrandach als Gasspeicher
BE 3.6	Vorlagebehälter Dekanter 03B05	Behälter 03B05 aus Edelstahl mit einer Kapazität von 2.138 m³, mit konischem Fundament, isoliert und beheizt, mit Doppelmembrandach als Gasspeicher und Biogasabzug.
BE 3.7	Pumpenhaus 3	Flüssigkeitspumpen, Verrohrung und Instrumentierung
BE 3.8	Notgasfackel Biogas	Biogasfackel zum Verbrennen von Biogas, nur für Notbetrieb
BE 4	Gasaufbereitung	Füllkörperwäscher zur H ₂ S-Entfernung und Gastrocknung (Kühlung), Druckkolonne zur CO ₂ -Wäsche mit Wasser, Strippkolonne zur Entfernung von CO ₂ aus der Waschflüssigkeit, Kühlaggregat zur Kühlung der Waschflüssigkeit
BE 4.1	Gasaufbereitung mit Entschwefelung	1 Stück Füllkörperwäscher 04K01 zur Entschwefelung durch H ₂ S-Absorption mit verdünnter Natronlauge und Gaskühlung zur Trocknung, anschließend Anlage zur Druckwasserwäsche bestehend aus 1 Stück Füllkörperwäscher 04K02 zur CO ₂ -Absorption aus dem Biogas mittels Wasser unter erhöhtem Druck bis 10 bar und 1 Stück Regenerationskolonne 04K03 zur Regeneration des Wassers und Austreiben des CO ₂ mittels Luft. Die Kolonnen mit Höhen bis zu 10 m werden außerhalb der Halle 2 im Gerüst aufgestellt.



BE 4.2	Kühlaggregat	1 Stück Kühlaggregat zur Kühlung der Umlauf-Waschflüssigkeit auf Temperaturen von ca. 4-9 °C. Aufstellung auf dem Dach der Halle 2.
BE 4.3	Anlagentechnik Gasreinigung	Kompressor, Pumpen, Wärmeaustauscher, Anlagen- und Steuerungstechnik für BE04.1, Aufstellung innerhalb der Halle 2.
BE 5	Energieerzeugung	BHKW zur Verstromung von Biogas und wahlweise Erdgas, Abgaskamin, Dampfkessel zur Erzeugung von Warmwasser im Anfahrbetrieb, Abgaskamin.
BE 5.1	BHKW	BHKW zur Verstromung von Biogas sowie Erdgas, inkl. Motorkühlung zur Warmwassergewinnung, Abgaswärmetauscher, Motorölkreislauf und Motoröllager
BE 5.2	Abgaskamin BHKW	Kamin aus Edelstahl zur Abführung der Verbrennungsabgase nach Durchlaufen des Abgaswärmetauschers, inkl. Schalldämpfer. Höhe des Kamins: 22m, Durchmesser 300mm.
BE 5.3	Notkühler BHKW	Luftkühler in Außenaufstellung auf dem Dach der Halle 2 zur Abnahme der Motorwärme des BHKW's im Notfall, wenn die Wärme prozessseitig nicht abgenommen werden kann.
BE 5.4	Wärmeverteilung	Plattenwärmetauscher zur Verteilung der vom BHKW und Dampfkessel bereitgestellten Wärme zu den Verbrauchern im weiteren Prozess, wie Fermenter, Hygienisierung, Trocknung, Stickstoffentfernung, Beheizung der Sozialräume, Beheizung ausgewählter Bereiche der Halle 2.
BE 5.5	Dampfkessel, Betrieb mit Erdgas	Dampfkessel zur Erzeugung von 1.500 kW Dampf als Notaggregat im Falle eines Stillstandes des BHKW's oder zur zusätzlichen Energiebereitstellung für den Prozess.
BE 5.6	Abgaskamin Dampfkessel	Kamin aus Edelstahl zur Abführung der Verbrennungsabgase nach Durchlaufen des Abgaswärmetauschers, inkl. Schalldämpfer. Höhe des Kamins: 22m, Durchmesser 400mm.
BE 5.7	Flüssiggastank LNG	Tankanlage mit einer Kapazität von 60 m ³ verflüssigtem Erdgas, als Energieträger zur Energiegewinnung im BHKW BE 5.1 durch Beimischung zu Biogas oder für den Betrieb des Dampfkessels BE 5.5.
BE 5.8.1	Übergabestation Westnetz	Strom-Übergabestation zum örtlichen Versorger
BE 5.8.2	Trafo 1	Flüssigkeitsgefüllter Trafo, estergefüllt
BE 5.8.3	Trafo 2	Flüssigkeitsgefüllter Trafo, estergefüllt
BE 5.9	Elektro	Niederspannungshauptverteilung (NSHV), Schaltschränke aufgestellt in separatem Raum innerhalb Halle 2
BE 5.10	Dieseltank- station	Tankstation zum Betanken der Fahrzeuge auf dem Gelände inkl. Tankanlage sowie Diesellagertank a



		10 m³.
BE 6	Wasser- management	Brunnenwasserförderung, Grobfilter, Trinkwasseraufbereitungsanlage, Speicherbehälter
BE 6.1	Brunnen 1	Brunnenschacht, Pumpwerk inkl. Tauchpumpe, Brunnenkopf
BE 6.2	Brunnen 2	Brunnenschacht, Pumpwerk inkl. Tauchpumpe, Brunnenkopf
BE 6.3	Vorfilter	Kiesbettfilteranlage zur Enteisung des Brunnenwassers, Enthärtungsanlage nach Bedarf
BE 6.4	RO-Anlage	Revers-Osmose-Anlage zur Reinigung des Brunnenwassers auf Trinkwasserqualität
BE 6.5	Vorlage Trinkwasser	Behälter 06B02 aus Kunststoff PE/PP zur Zwischenspeicherung des gewonnenen Trinkwassers mit einer Kapazität von 10 m³
BE 6.6	Vorlage Brauchwasser	Behälter 06B01 aus Kunststoff PE/PP zur Zwischenspeicherung des gewonnenen Brauchwassers mit einer Kapazität von 10 m³
BE 7	2. Separations- stufe	Lagerstation für Flockungsmittel Polymer, Koagulant und Entschäumer (07B09 mit einer Kapazität von 4 m³), Ansetz- u. Dosierstation für Polymer u. Koagulant, Zeta Optimizer, 2 Stück Dekanterzentrifugen zur Feststoffseparation, Feststoffvorlage u. Zwischenbehälter für Dünnphe.
BE 7.1	Reifetank 1	Behälter 07B01 aus Kunststoff PE/PP mit einer Kapazität von 30 m³ zur Gewährleistung der notwendigen Verweilzeit für den zugegebenen Koagulanten
BE 7.2	Reifetank 2	Behälter 07B02 aus Kunststoff PE/PP mit einer Kapazität von 30 m³ zur Gewährleistung der notwendigen Verweilzeit für den zugegebenen Koagulanten
BE 7.3	Dekanter 1	Dekanterzentrifuge zur Abscheidung von Feststoffen
BE 7.4	Dekanter 2	Dekanterzentrifuge zur Abscheidung von Feststoffen
BE 7.5	Schubboden- container Feststoffe	Schubbodencontainer zum Auffangen der Feststoffe aus dem Dekanter u. Weitertransport zum Trockner
BE 7.6	Auffangbehälter Dekanter	Behälter 07B03 aus Kunststoff PE/PP mit einer Kapazität von 20 m³ zur Zwischenspeicherung der Dünnphe aus dem Dekanter.
BE 7.7	Auffangbehälter Dekanter Anfahrbetrieb	Behälter 07B04 aus Kunststoff PE/PP zur Zwischenspeicherung der Dünnphe aus dem Dekanter BE02.1 mit einer Kapazität von 6 m³ u. Rückführung während des Anfahrvorganges.
BE 7.8	Polymeransetz- station 1	Mehrstufiger Ansetzbehälter 07B07 zur Herstellung der Polymerlösung mit vorgegebenen Konzentration aus Polymerkonzentrat oder



		Feststoff sowie Wasser mit einer Kapazität von 6,3 m ³
BE 7.9	Polymeransetzstation 2	Mehrstufiger Ansetzbehälter 07B08 zur Herstellung der Polymerlösung mit vorgegebenen Konzentration aus Polymerkonzentrat oder Feststoff sowie Wasser mit einer Kapazität von 6,3 m ³ .
BE 7.10	Lagerbehälter Flockungsmittel/ Koagulant	Behälter 07B06 aus Kunststoff PE/PP mit einer Kapazität von 30 m ³ zur Lagerung von Koagulant.
BE 7.11	Zeta Optimizer 1	1 Stück Zeta Optimizer zur Unterstützung der Flockungsbildung mithilfe elektrischer Ladung.
BE 7.12	Zeta Optimizer 2	1 Stück Zeta Optimizer zur Unterstützung der Flockungsbildung mithilfe elektrischer Ladung.
BE 8	Stickstoffrückgewinnung	Vorlagebehälter für Dünnphe, Dekarbonisierung- u. Hygienisierungskolonnen, Dampfstrippanlage zur Rückgewinnung von Ammoniak und Herstellung von Ammoniakwasser, Luftstrippanlage zur Rückgewinnung von Ammoniak und Herstellung von Ammoniumsulfatlösung (ASL), Zwischen- und Produktlagerbehälter
BE 8.1	Vorlagebehälter Dekarbonisation	Behälter 08B01 aus Kunststoff PE/PP zur Zwischenspeicherung der Dünnphe aus dem Dekanter BE 7.3 und BE 7.4 mit einer Kapazität von 30 m ³ .
BE 8.2	Kolonnen Dekarbonisierung und Hygienisierung	1 Stück Füllkörperkolonne 08K01 aus Edelstahl/GFK zur Dekarbonisierung (CO ₂ -Entfernung) und Hygienisierung der Dünnphe in Außenaufstellung, inkl. Pumpen, Wärmetauscher und Maschinentechnik (Rohrleitungen, Mess- und Regeltechnik) in Innenaufstellung.
BE 8.3	Dampfstrippanlage	2 Stück Füllkörperkolonnen aus Edelstahl/GFK/PE zur Entfernung von Ammoniak aus der Dünnphe 08K02 und Konzentrierung der wässrigen Ammoniaklösung auf die gewünschte Konzentration 08K03 in Außenaufstellung, inkl. Pumpen, Wärmetauscher und Maschinentechnik (Rohrleitungen, Mess- und Regeltechnik) in Innenaufstellung.
BE 8.4	Luftstrippanlage	2 Stück Füllkörperkolonnen aus GFK/PE zur Entfernung von Ammoniak aus der Dünnphe Mittels Luft 08K04 und saurer Wäsche mit Schwefelsäure zur Herstellung von Ammoniumsulfat (ASL) auf die gewünschte Konzentration 08K05 in Außenaufstellung, inkl. Pumpen, Wärmetauscher und Maschinentechnik (Rohrleitungen, Mess- und Regeltechnik) in Innenaufstellung.
BE 8.5	Luftkühler Dampfstrippanlage	Tischkühler zur Rückkühlung des Kopfkondensators an Füllkörperkolonne 08K02.



	lage	
BE 8.6	Zwischenbe- hälter NH ₃ - Lösung	Behälter 08B02 aus Kunststoff, Kapazität 1,5 m ³
BE 8.7	Zwischenbe- hälter ASL	Behälter 08B02 aus Kunststoff, Kapazität 1,5 m ³
BE 8.8	Diskontinuier- liche Hygieni- sierungsanlage	Bestehend aus 3 Stück Behältern 08B03.1-3 aus Kunststoff PE/PP/GFK zur Gewährleistung der Hygienisierungsdauer von 1h bei min. 70 °C mit einer Kapazität von 30 m ³
BE 8.9	Ausschleuse- behälter Luftstrippanlage	Behälter 08B04 aus Kunststoff PE/PP zur Zwischenspeicherung des Kali-Huminwassers zur weiteren Förderung in die Lagerbehälter BE 14 mit einer Kapazität von 30 m ³ .
BE 8.10	Ausschleuse- behälter Strippanlage	Behälter 08B05 aus Kunststoff PE/PP zur Zwischenspeicherung des Kali-Huminwassers zur weiteren Förderung in die Lagerbehälter BE 14 mit einer Kapazität von 30 m ³ .
BE 9	Chemikalien- station	Lagertanks für Hilfsstoffe, Natronlauge, Schwefelsäure, Salzsäure
BE 9.1	Vorlage Natronlauge	Behälter 09B01 aus Kunststoff PE/PP mit einer Kapazität von 30 m ³ zur Zwischenspeicherung von Natronlauge, inkl. Befüllschrank und Dosierbehälter 2 m ³ für Pumpstation
BE 9.2	Vorlage Schwefelsäure	Behälter 09B02 aus Kunststoff PE/PP mit einer Kapazität von 30 m ³ zur Zwischenspeicherung von Natronlauge, inkl. Befüllschrank und Dosierbehälter 2 m ³ für Pumpstation
BE 9.3	Reinigungs- station Salzsäure	2 Stück Behälter 09B03 und 09B04 aus Kunststoff PE/PP mit einer Kapazität von je 5,5 m ³ zur Zwischenspeicherung von Salzsäure sowie zum Ansetzen der mit Wasser verdünnten Reinigungslösung, inkl. Befüllschrank
BE 10	Abluftreinigung 1	Absaugung der Hallenluft und Lagerbehälter im Bereich der Halle 1, zweistufiger Füllkörperwäscher bestehend aus saurer Stufe mit verdünnter Schwefelsäure und einer alkalischen Stufe mit verdünnter Natronlauge, Biofilter, Maschinentechnik
BE 10.1	Abluftwäscher	2 Stück Füllkörperwäscher aus Material PE, jeweils eine saure Wäsche und eine alkalische Wäsche zur Entfernung von Ammoniak (NH ₃) und Schwefelwasserstoff (H ₂ S), Aufstellung außerhalb der Halle 1, Höhe ca. 10 m
BE 10.2	Biofilter	Biofilter in Betonbauweise, abgedeckt zur Entfernung von Geruchsstoffen
BE 10.3	Maschinentechnik Abluft- wäscher	Gebläse zur Absaugung der Halle, Pumpen, Anlagen- und Maschinentechnik zum Betrieb der Abluftwäscher und des Biofilters, Zwischenbehälter



		10B01 für produziertes ASL, 10B02 für Schwefeldünger, 10B03 für Natronlauge u. 10B04 für Schwefelsäure, jeweils mit einer Kapazität von 2,5 m³.
BE 11	Abluftreinigung 2	Absaugung der Hallenluft und Lagerbehälter im Bereich der Halle 2, zweistufiger Füllkörperwäscher bestehend aus saurer Stufe mit verdünnter Schwefelsäure und einer alkalischen Stufe mit verdünnter Natronlauge, Biofilter, Maschinentechnik
BE 11.1	Abluftwäscher	2 Stück Füllkörperwäscher aus Material PE, jeweils eine saure Wäsche und eine alkalische Wäsche zur Entfernung von Ammoniak (NH ₃) Schwefelwasserstoff (H ₂ S), Aufstellung außerhalb der Halle 1, Höhe ca. 10 m
BE 11.2	Biofilter	Biofilter in Betonbauweise, abgedeckt zur Entfernung von Geruchsstoffen
BE 11.3	Maschinentechnik Abluftwäscher	Gebläse zur Absaugung der Halle, Pumpen, Anlagen- und Maschinentechnik zum Betrieb der Abluftwäscher und des Biofilters, Zwischenbehälter 11B01 für produziertes ASL, 11B02 für Schwefeldünger, jeweils mit einer Kapazität von 2,5 m³.
BE 12	Trocknung	Trockner, Füllkörperkolonne zur Gaskühlung, Feststoffsilos zur Zwischenlagerung der getrockneten Feststoffe
BE 12.1	Trockner	2 stufiger Bandtrockner zur Trocknung des in BE 07 separierten Gärproduktes
BE 12.2.1	Feststoffsilo 1	1 Stück Feststoffsilo inkl. Förderschnecken für Feststofftransport als Feststoffvorlage für Verbrennungs-Kessel 1.
BE 12.2.2	Feststoffsilo 2	1 Stück Feststoffsilo inkl. Förderschnecken für Feststofftransport als Feststoffvorlage für Verbrennungs-Kessel 2.
BE 12.2.3	Feststoffsilo 3	1 Stück Feststoffsilo inkl. Förderschnecken für Feststofftransport als Feststoffvorlage für Verbrennungs-Kessel 3.
BE 12.2.4	Feststoffsilo 4	1 Stück Feststoffsilo inkl. Förderschnecken für Feststofftransport als Feststoffvorlage für Verbrennungs-Kessel 4.
BE 12.3	Gaskühlung und Kondensatausschleusung	1 Stück Füllkörperkolonne 12K01 zur Kühlung und Wasserausschleusung aus der Trocknerabluft mit Rezirkulation der Luft.
BE 13	Verbrennung	4 Stück Drehrohr-Biomasse-Verbrennungsöfen, 4 Stück Staubfilter, 4 Abgaskamine, Aschesilo
BE 13.1.1	Kessel 1	1 Stück Drehrohröfen mit einer maximalen Leistung von 500 kW, Automatischer, seitlicher Aschenausstrag, Wärmetauscher
BE 13.1.2	Kessel 2	1 Stück Drehrohröfen mit einer maximalen Leistung



		von 500 kW, Automatischer, seitlicher Aschenausstrag, Wärmetauscher
BE 13.1.3	Kessel 3	1 Stück Drehrohröfen mit einer maximalen Leistung von 500 kW, Automatischer, seitlicher Aschenausstrag, Wärmetauscher
BE 13.1.4	Kessel 4	1 Stück Drehrohröfen mit einer maximalen Leistung von 500 kW, Automatischer, seitlicher Aschenausstrag, Wärmetauscher
BE 13.2.1	Staubfilter für Kessel 1	Tuchfilteranlage (ca. 5600 x 1760 x 2260 mm / 65 m²), Zellradschleuse, Aschenabtragsschnecke, Bypass Kanal, Steuerung, Lagerbehälter
BE 13.2.2	Staubfilter für Kessel 2	Tuchfilteranlage (ca. 5600 x 1760 x 2260 mm / 65 m²), Zellradschleuse, Aschenabtragsschnecke, Bypass Kanal, Steuerung, Lagerbehälter
BE 13.2.3	Staubfilter für Kessel 3	Tuchfilteranlage (ca. 5600 x 1760 x 2260 mm / 65 m²), Zellradschleuse, Aschenabtragsschnecke, Bypass Kanal, Steuerung, Lagerbehälter
BE 13.2.4	Staubfilter für Kessel 4	Tuchfilteranlage (ca. 5600 x 1760 x 2260 mm / 65 m²), Zellradschleuse, Aschenabtragsschnecke, Bypass Kanal, Steuerung, Lagerbehälter
BE 13.3	Silo für Düngeasche	1 Stück Silo in Außenaufstellung inkl. LKW Befüllung.
BE 13.4.	Abgaskaminanlage Kessel 1-4	Kamin aus Edelstahl zur Abführung der Verbrennungsabgase. Höhe des Kamins: 22 m, Durchmesser 630 mm
BE 14	Produktlagerung	Rundbehälter für Stickstoffkonzentrate, Behälter für Kali-Humin-Wasser, Mischbehälter für Zumischung von Harnstoff zu ASL
BE 14.1	Lagerbehälter Kaliwasser 1	Behälter 14B01 aus Edelstahl als Lagerbehälter für Kali-Humin-Wasser mit einer Kapazität von 5.175 m³, ebenem Fundament, geruchsdicht abgedeckt und an Abluftreinigungsanlage 2 angeschlossen.
BE 14.2	Lagerbehälter Kaliwasser 2	Behälter 14B02 aus Edelstahl als Lagerbehälter für Kali-Humin-Wasser mit einer Kapazität von 5.175 m³, ebenem Fundament, geruchsdicht abgedeckt und an Abluftreinigungsanlage 2 angeschlossen. Zusätzlich ausgestattet mit feinblasigen Belüftern zur Begasung mit CO2 aus der Druckwasserwäsche des Rohbiogases BE04.1, 04K03.
BE 14.3	Lagerbehälter Kaliwasser 3	Behälter 14B03 aus Edelstahl als Lagerbehälter für Kali-Humin-Wasser mit einer Kapazität von 4.175 m³, ebenem Fundament, geruchsdicht abgedeckt und an Abluftreinigungsanlage 2 angeschlossen.
BE 14.4	Lagerbehälter Kaliwasser 4	Behälter 14B04 aus Edelstahl als Lagerbehälter für Kali-Humin-Wasser mit einer Kapazität von 4.175 m³, ebenem Fundament, geruchsdicht abgedeckt und an Abluftreinigungsanlage 2 angeschlossen.
BE 14.5	Lagerbehälter	Behälter 14B05 aus Edelstahl als Lagerbehälter für



	ASL	ASL (40%ige Ammoniumsulfatlösung) mit einer Kapazität von 1.957 m³, ebenem Fundament, geruchsdicht abgedeckt und an Abluftreinigungsanlage 2 angeschlossen.
BE 14.6	Lagerbehälter ASL Reserve	Behälter 14B06 aus Edelstahl als Lagerbehälter für ASL (40%ige Ammoniumsulfatlösung) mit einer Kapazität von 1.957 m³, ebenem Fundament, geruchsdicht abgedeckt und an Abluftreinigungsanlage 2 angeschlossen.
BE 14.7	Lagerbehälter NH3 Lösung	Behälter 14B07 aus Edelstahl als Lagerbehälter für 25%ige NH3-Lösung mit einer Kapazität von 404 m³, ebenem Fundament, geruchsdicht abgedeckt und an Abluftreinigungsanlage 2 angeschlossen.
BE 14.8	Reserve Tank/Herstellung von Düngeprodukten	Behälter 14B08 aus Kunststoff als Mischbehälter zur Erzeugung von hochwertigen Düngeprodukten aus z.B. ASL und Harnstoff mit einer Kapazität von 30 m³, ebenem Fundament, geruchsdicht abgedeckt und an Abluftreinigungsanlage 2 angeschlossen.
BE 14.9	Lagerbehälter Düngeprodukte	Behälter 14B09 aus Edelstahl als Lagerbehälter für 25%ige NH3-Lösung mit einer Kapazität von 404 m³, ebenem Fundament, geruchsdicht abgedeckt und an Abluftreinigungsanlage 2 angeschlossen.
BE 14.10	Lagerbehälter Schwefeldünger	Behälter 14B10 aus Kunststoff als Lagerbehälter für Schwefeldünger aus Abluftreinigungsstationen 1 u. 2 mit einer Kapazität von 30 m³, ebenem Fundament, geruchsdicht abgedeckt und an Abluftreinigungsanlage 2 angeschlossen.
BE 14.11	Pumpenhaus 4	Flüssigkeitspumpen, Verrohrung und Instrumentierung
BE 14.12	Pumpenhaus 5	Flüssigkeitspumpen, Verrohrung und Instrumentierung
BE 14.13	Entnahmestelle/Chemikalienanlieferung	Entnahmeplatz für LKW und schlüsselgesteuertem Bodenablauf
BE 14.14	Auffangbehälter Entnahmestelle (erdverlegt)	Zwischenbehälter 14B11 aus Kunststoff zur Aufnahme von evtl. während der Chemikalienanlieferung oder Produktabholung in BE 14.13 anfallenden Leckageflüssigkeit mit einer Kapazität von 5 m³, inkl. Pumpe zur Rückführung in BE 03.6
BE 14.15	Fahrzeugwaage 2	Einrichtung zum Verwiegen von ein- und ausfahrenden LKW.
BE 14.16	Waschplatz	Waschplatz zur temporären Fahrzeugreinigung (Reifen) im Seuchenfall
BE 14.17	Feststofflager Düngerveredlung	Lagerplatz für Sackware/Bigbags für z.B. Harnstoff innerhalb Halle 2
BE 15	Abwasserbe-	Straßenentwässerung, Oberflächenentwässerung,



	handlungsan- lage zur Nieder- schlagswasser- behandlung	Regenrückhaltebecken, Kleinkläranlage, Drosselbauwerk
BE 15.1	Behandlung Niederschlags- wasser	Absperreinrichtung zum Schließen der Zuleitung zum Regenwasserrückhaltebecken im Havariefall.
BE 15.2	Auffangbehälter Abwasser Labor	Behälter 15B03 aus Kunststoff PE/PP zur Zwischenspeicherung der Laborabwässer zur weiteren Abholung per LKW mit einer Kapazität von 10 m³.
BE 15.3	Kleinkläranlage (erdverlegt)	2 Stück Behälter mit einer Kapazität von je 4,5 m³. Biologische Kleinkläranlage nach dem 3-Kammer- Prinzip zur Klärung der häuslichen Abwässer mit 16 EW.
BE 15.4	Regenrückhalte becken	Rückhaltebecken inkl. Revisionszufahrt
BE 15.5	Drosselbauwerk	Drosselbauwerk inkl. mechanischem Schieber zur Einstellung der Einleitmenge in den Vorfluter
BE 16	Druckluftstation	Kompressor, Druckluftbehälter und Verteilstation in Halle 2



Anhang 3 **Zitierte Vorschriften**

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26.04.2016 (GV. NRW. S. 236)
ASR	Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) Maßnahmen gegen Brände
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.03.2016 (BGBl. I S. 382)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BauPAVO NRW	Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (Bauprodukte- und Bauartenverordnung - BauPAVO NRW) vom 17.11.2009 (GV. NRW. S. 717), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 24.11.2014 (GV. NRW. S. 847)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17.11.2009 (GV. NRW. 2009 S. 712), in Kraft getreten am 28.12.2009
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 02.06.2016 (BGBl. I S. 1257, 1259)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1487)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom



	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 676)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474, 1487)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044), berichtigt am 07.10.2013 (BGBl. I S. 3754)
BioAbfV	Verordnung über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden -Bioabfallverordnung- vom 21.09.1998 (BGBl. I S. 2955), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom 23.04.2012 (BGBl. I S. 611, 659) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)
BiomasseV	Biomasseverordnung vom 21.06.2001 (BGBl. I S. 1234), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066, 1126)
BioStoffV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in der Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 102 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
BNatSchG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1536)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz; in der jeweils gültigen Fassung
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW S. 226, ber. S. 716), zuletzt geändert durch



Art. 259 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV.NRW. S. 274)

DüG	Düngegesetz vom 09.01.2009 (BGBl. I S. 54, berichtigt: S. 136), zuletzt geändert durch Artikel 370 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1528)
DüMV	Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung) vom 05.12.2012 (BGBl. I S. 2482), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 27.05.2015 (BGBl. I S. 886)
DüV	Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.02.2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 263)
EnEV-UVO	Verordnung zur Umsetzung der Energieeinsparverordnung , Stand vom 18.06.2016
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)
GIRL	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissions-Richtlinie), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - V-3-8851.4.4 - vom 05.11.2009, MBl. NRW S. 529-544; SMBl. NRW. 7129
9. GPSGV	Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz –Maschinenverordnung - vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2008 (BGBl. I S. 1060)
11. GPSGV	11. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2)
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW (GV. NRW), Ministerialblatt des Landes NRW (MBl. NRW)
IndBauR NRW	Industriebaurichtlinie; Richtlinie über den baulichen Brandschutz



	im Industriebau - Industriebaurichtlinie - IndBauR - gültig in der jeweiligen Fassung
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569, 584)
LAR NRW	Leitungsanlagen-Richtlinie-LAR NRW; Brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen, gültig in der jeweiligen Fassung
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes v. 21.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 148)
LüAR NRW	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen; Lüftungsanlagen-Richtlinie; gültig in der jeweiligen Fassung
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.03.2013 (GV. NRW.2013 S. 133)
NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706, 711)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009, in Kraft getreten am 28.12.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gem. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMI. NRW. 7130)



Seveso-(II)- Richtlinie	Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Abl. Nr. L 10/13 vom 14.1.1997), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 vom 22.10.2008 (Abl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1-54)
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30.05.2016 (BGBl. I S. 1254)
StörfallV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3230)
SüwVO Abw	Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SüwVO Abw vom 17.10.2013 (GV.NRW. S. 602)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBl. S. 511)
TRwS	Technische Regel wassergefährdende Stoffe
Trennerlass NRW	Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren, Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - IV-9 031 001 2104 - v. 26.05.2004
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009, in Kraft getreten am 28.12.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gm. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924; SMBl. NRW. 7130)
TierNebG	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz vom 25.01.2004



	(BGBl. I S. 82), zuletzt geändert durch Artikel 390 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1532)
TierNebV	Verordnung zur Durchführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsverordnung) vom 27.07.2006 (BGBl. I S. 1735), zuletzt geändert durch Artikel 391 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1532)
TierSchNutztV	Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung) in der Neufassung vom 22.08.2006 (BGBl. I S. 2044), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05.02.2014 (BGBl. I S. 94)
Umwelt-Schadensanzeige VO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2014 (GV.NRW S. 679)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1490)
UVP-Pflicht	Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 vom 03.10.2002 Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 vom 21.10.2009
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2012 (GV. NRW. 2012 S. 681)
VDI-Richtlinie 4220	Qualitätssicherung - Anforderungen an Stellen für die Ermittlung luftverunreinigender Stoffe an stationären Quellen und in der Außenluft, März 2011
Verordnung (EG)	Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, sowie der Verordnung (EU) Nr. 142/2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009, sowie zur Durchführung der Richtlinie 97/78/EG (Amtsblatt EG L 300 Seite 1 vom 14.11.2009 und Amtsblatt L 24 Seite 9 vom 30.01.1998). Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte v. 03.10.2002
VV-VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über



Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Runderlass vom 16.07.2007 (MBI. NRW. S. 434, SMBl. NRW. 770)

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
VwVfG Bund	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1520)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)